

T

Wiener Stadtbibliothek

3.2

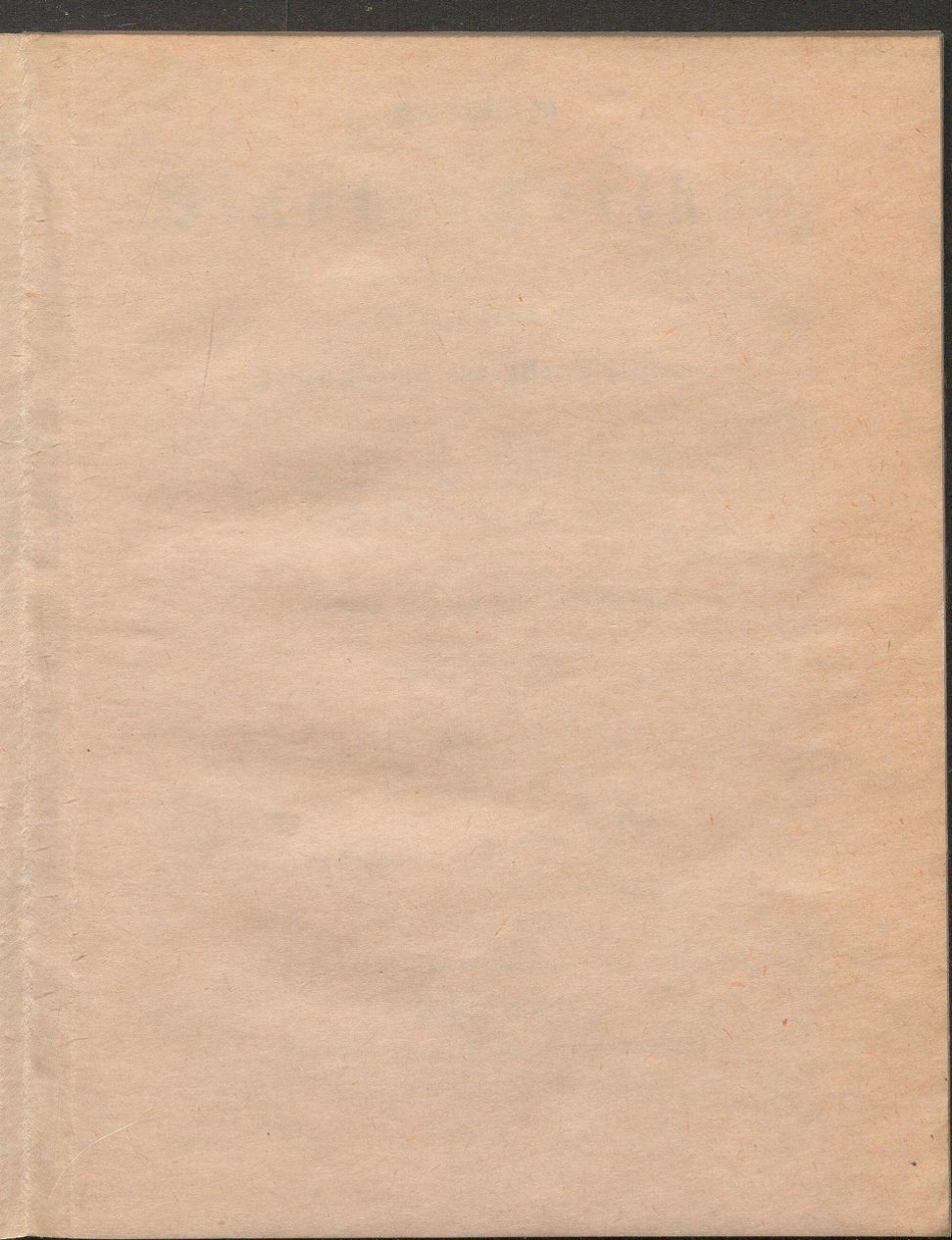
3001/

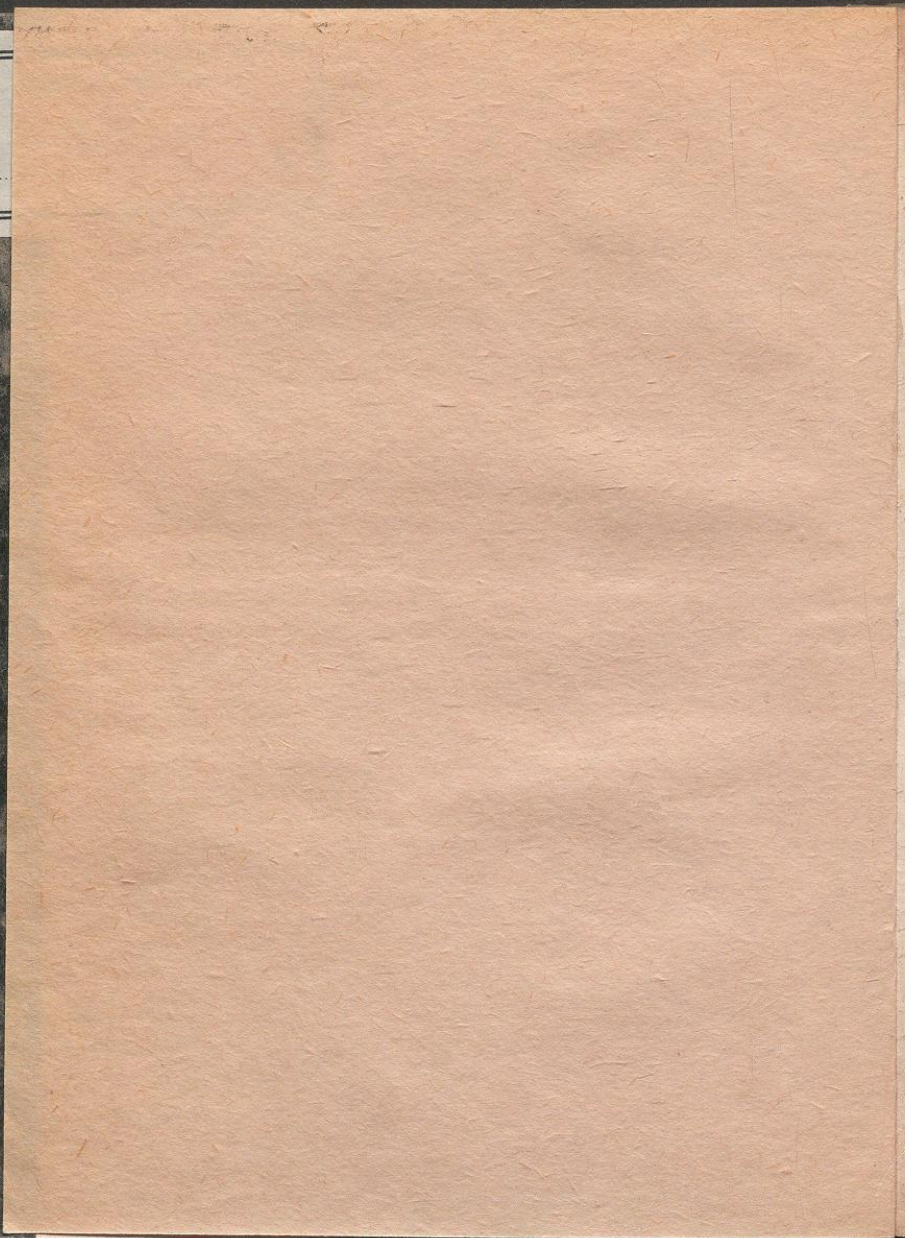
19. u. 20. Hef. A

Wiener Stadtbibliothek

3001

A





Q 3001

19. u. 20. Heft

Populäres

# Staats - Lexikon.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

---

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

---

Dritten Bandes dritte Lieferung.

Neunzehntes Heft.

Inhalt:

Alleinhandel.  
Zunftwesen.  
Landwirthschaft.  
Landwirthschaftliche Vereine.  
Landwirthschaftliche Institute.

Ackerbau.  
Ackerbauvereine.  
Ackerbauinstitute.  
A syl.

---

WIEN, 1848.

Bechner's Universitäts-Buchhandlung.

Wollzeile — Ecke der Strobelgasse.

Staats-Verkauf

Verkauf von

Landes- und Kreis-Verkauf

L.N.

106.440



Verkauf von  
Landes- und Kreis-Verkauf

Verkauf von  
Landes- und Kreis-Verkauf

WÜRZBURG

Verkauf von Landes- und Kreis-Verkauf

Gedruckt bei Anton Benko.

**Alleinhandel, Monopol.** Die Ansicht, daß die Befugniß mit gewissen Artikeln einen ausschließlichen Handel treiben zu dürfen, dem Betrieb selbst und dem ausschließlich Befugten zum Nutzen gereiche, ließ den Alleinhandel entstehen. Solche Befugnisse wurden Einzelnen oder Gesellschaften verliehen, um sie für gewisse, dem Staate geleistete Dienste zu belohnen, oder auch die Regierung nahm sich das Recht heraus, mit gewissen Artikeln ausschließlich Handel zu treiben. Länder, welche überseeische Colonien besaßen, glaubten ihrem Eigenhandel nicht besser dienen zu können, als wenn sie die Colonien zwangen, alle ihre Bedürfnisse vom Mutterlande zu beziehen, und auch alle ihre Erzeugnisse einzig und allein durch den Mutterstaat zu veräußern. Wie falsch diese Ansicht ist, wie sehr dadurch das Vermögen beider Theile zu Schaden kam, hat die Zeit und die Erfahrung überall gelehrt, und den schlagendsten Beweis liefern die englisch-amerikanischen Colonien, welche dem Mutterstaate unvergleichlich mehr Gewinn bringen, seitdem ihr Verkehr ganz frei gegeben ist.

Gegen Erfahrungen, zumal wenn sich die Belege in Ziffern geben lassen, kämpfen veraltete Ansichten vergebens, und so ging man auch allenthalben mehr weniger von einem Systeme ab, das sich als nachtheilig für die Handelsinteressen herausgestellt hat.

Allerdings bestehen noch einzelne Monopole, z. B. das Salz- und Tabackmonopol in Oesterreich, aus welchem die Regierung einen namhaften Theil ihrer Ein-

künfte bezieht, aber es scheint beinahe, als hätte auch diesen Monopolen die Todtenglocke geschlagen. Wenigstens lassen Aeußerungen der hervorragendsten Finanzmänner Oesterreichs auf eine beabsichtigte Aenderung in diesem Gebiete der Finanzverwaltung schließen. Wie das Staatsleben überhaupt, so kann auch der Handel bloß durch die allgemeine Freiheit zu vollkommener Blüthe gelangen. Jede Hemmung des Betriebes ist zugleich eine Hemmung des Erfolges, und weit entfernt zu glauben, daß man mit allgemeinen Phrasen über Völkerfreiheit und Völkerglück Politik machen könne, sind wir der festen Ueberzeugung, daß eine gänzliche Freigebung aller Handelszweige, durch den gesteigerten Absatz und die vermehrte Concurrnz, den Finanzen in kürzester Zeit neben der Vereinfachung im Geschäftswesen auch mehr materiellen Gewinn bringen muß, als die unmittelbaren Erträgenisse durch einzelne Staatsmonopole.

**Zunftwesen** heißt der Inbegriff aller jener besonderen Einrichtungen und Gewohnheiten, an welche sich die Mitglieder der verschiedenen Handwerksgenossenschaften bei Ergreifung und beim Betriebe ihrer Gewerbszweige halten. Das wesentliche Merkmal des Zunftwesens ist der Zunftzwang oder die Beschränkung, daß außer den Meistern einer gewissen Genossenschaft Niemand daselbe Handwerk ausüben und mit den dadurch erzeugten Waaren Verkehr treiben darf.



Die Entstehung des Zunftwesens, wie es sich bis auf unsere Tage erhalten hat, fällt in jene frühe Zeit, wo die Anlage von Städten eifriger betrieben wurde, um das Land gegen die Einfälle auswärtiger Feinde schützen zu können. Damals wurden den Handwerkern, welche in die Städte zogen, verschiedene Vortheile und Vorrechte geboten; die Leibeignen in den Städten wurden frei. Um die gewerblichen Angelegenheiten besser zu ordnen, bildeten sich allmählich die Körperschaften der Handwerker, Zünfte, Innungen oder Gilden genannt, welche sich ihre Statuten selbst entwarfen und darin von der Staatsgewalt bestätigt wurden. Die Zünfte waren zugleich die Kriegsmacht der Städte, welche sie oft mit Heldenmuth gegen auswärtige Feinde und gegen die Anmaßungen der Fürsten und des Adels vertheidigten. Dadurch, und durch die steigende Betriebsamkeit gewannen die Zünfte immer mehr Macht und Einfluß und auch Antheil an der Gemeindeverwaltung und Regierung. Sie wurden die Grundlage und der Kern jenes unabhängigen, reichen Bürgerthums, welches im Mittelalter eine so wichtige Rolle spielte, ja einzelne Zünfte wurden so mächtig, daß sie mit Fürsten Bündnisse schließen und Kriege führen konnten.

Mit dem Steigen der Fürstengewalt jedoch und mit dem Unglücke, welches der dreißigjährige Krieg über Deutschland brachte, sank die Macht der Städte und daher auch die kriegerische Einrichtung und politische Bedeutung der Zünfte. In gewerblicher Beziehung aber riß ein solches Heer von Mißbräuchen im Zunftwesen ein, daß der

ursprüngliche Zweck desselben: die Beförderung der Gewerbe, darin unterging, und nur die alte abgestorbene Form stehen blieb. Die Regierungen fühlten nicht Kraft, oder weil sie selbst in dem Kastenwesen ihren stärksten Halt suchten, nicht Lust genug, dem überwuchernden Unwesen gehörig zu steuern. Dadurch, daß die Zünfte es vernachlässigt hatten, ihren Regeln und Einrichtungen eine geschmeidige Form und zeitgemäße Abänderung zu geben, um mit den beflügelten Fortschritten im Gewerbewesen gleichen Schritt halten zu können, zeigten sich jene Einrichtungen als eben so viele hemmende Schranken für den immer ruhenden Erfindungsgeist. Es ward die Vernunft der alten Zeit nahebei zum Unsinn, die Wohlthat der Vergangenheit zur Last der Gegenwart.

Zugleich gerieth der Zunftzwang und das Absonderungsgelüste, welches unter den einzelnen Gewerbszweigen sich immer mehr geltend machte, in offenbaren Widerspruch mit dem Geiste der Zeit, welcher für alle Bürger im Staate Freiheit und Gleichberechtigung verlangt. Es ist nicht genug, daß nach dem Grundsatz der Freiheit zwischen Regierenden und Regierten kein Verhältniß der Bevormundung, des blinden Gehorsams mehr bestehe, daß nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung jede bevorrechtete Adelskaste aufhöre; nein — auch im gesellschaftlichen Leben, in Gewerbe und Handel sollen unbegründete Bevorzugungen Einzelner oder ganzer Körperschaften verschwinden, sollen Einrichtungen, welche dem freigewählten Thun und Treiben der Menschen unnöthige Fesseln auflegen, be-

seitigt werden; mit andern Worten: es soll das Kunstwesen einer freisinnigeren Verfassung der Gewerbe Platz machen.

Aber indem der Zeitgeist auf eine gründliche Umgestaltung der bisherigen Gewerbsverhältnisse dringt, will er diese Umgestaltung dennoch nicht wegen der Wichtigkeit der Folgen, die sie auf den Nahrungsstand der einzelnen Staatsbürger und des Staatshaushaltes im Ganzen haben muß, durch eine plötzliche oder gar gewaltsame Veränderung der Dinge herbeigeführt wissen. Schon die vielen, tiefeingewurzelten Vorurtheile, welche in dieser Beziehung noch herrschen, dann die Besorgnisse, welche ängstliche Gemüther vor jeder wichtigen Neuerung hegen, besonders dort, wo es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, machen zuvor eine unpartheiische Prüfung des Gegenstandes und deshalb ein genaueres Eingehen auf die bestehenden Kunsteinrichtungen nothwendig. Es ist dieß der geeignetste Weg, eine friedliche Verständigung aller Partheien herbeizuführen.

Untersucht man die Zwecke, welche eigentlich durch das Kunstwesen erreicht werden sollen, so sind es im Allgemeinen drei. Es soll 1. dem Handwerker ein zureichendes Einkommen gesichert; 2. die Geschicklichkeit in den Gewerben erhalten und fortgepflanzt; und endlich 3. der sittliche Zustand der kunstmäßigen Handwerker gefördert werden.

Um den ersten der genannten Zwecke, nämlich Sicherung eines genügenden Unterhaltes für den

Handwerker zu erreichen, erdachte das Zunftwesen eine ungeheure Kette von Anordnungen und Verboten, welche alle dahin wirken, die Concurrenz der Waarenerzeuger einzuzengen, und diese gegen die Käufer in Vortheil zu setzen. Zu diesem Behufe wird die Zahl der Unternehmer (Meister) in jedem Handwerke und jeder Ortschaft so beschränkt, daß entweder nur eine bestimmte Anzahl zugelassen und ein neuer Bewerber erst dann aufgenommen wird, wenn eine Stelle erledigt ist, oder daß die Zunft selbst entscheidet, ob die Absatzverhältnisse die Aufnahme neuer Bewerber erlauben. Obwohl die Zahl der geschlossenen Zünfte, d. i. solcher, wo die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl stattfindet, nicht mehr groß ist, so ist doch selbst dort, wo die Staatsgewalt sich die oberste Entscheidung vorbehalten hat, wegen des Gutachtens, welches sie beim Eintritt eines neuen Bewerbers von der Zunft abverlangt, dem Eigennuz ein weiter Spielraum gegönnt. Denn ist der Bewerber nicht zufällig ein Meisterssohn oder der künftige Gatte der Tochter oder Witwe eines Meisters, so ist die Zunft leicht mit der Erklärung bei der Hand, es seien wegen Uebersetzung des Gewerbes neue Aufnahmen nicht rathsam, und jenem bleibt dann nichts übrig, als wieder oft mehrere Muthjahre zuwarten zu müssen. Nicht minder zur Hintanhaltung einer schädlichen Concurrenz sollen die andern wichtigen Maßregeln führen, welche das Zunftwesen zu seinem Schuz als dienlich erachtet hat. Dahin gehören das Verbot des Betriebes zünftiger Gewerbe in den Dörfern, so daß die Landbewohner ihren Bedarf in den

Städten holen müssen, die genaue Festsetzung der Waaren, welche ein jedes Handwerk fertigen darf, so daß ein Handwerk nicht in das Gebiet des andern übergreife, die Vorschriften über die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche ein Meister nicht beliebig vermehren darf, die Verbote und Bestrafungen gegen die P f u s c h e r und S t ü m p e r, oder gegen solche Arbeiter, welche nicht Mitglieder der Zunft sind u. s. w.

Nimmt man vorläufig auch nicht Rücksicht auf die Ungerechtigkeiten und die anderweitigen Nachtheile, welche alle diese Beschränkungen in sich enthalten, so lehrt auch die Erfahrung, daß sie nicht einmal ihrem Zwecke: den Mitgliedern der Zunft ein hinreichendes Auskommen zu sichern, zu entsprechen geeignet sind. Denn wie will man ermitteln, wie viel Gewerbsgenossen an einem gewissen Orte sich ernähren können, da durch Geschick und Betriebsamkeit der Absatz an einem Orte selbst vermehrt, oder auch auf einen weitem Umkreis ausgedehnt werden kann, besonders bei der jetzigen Erweiterung und Beschleunigung des Verkehrs mittelst der Eisenbahnen? Nicht nur Holz- und Metallarbeiten, auch Kleidungsstücke und selbst Fleischwaaren können weithin verführt werden, und geschickte Gewerbsleute, unabhängig von ihrem Wohnorte, reichlich beschäftigen.

Auch wenn die Besetzung an einzelnen Orten bei einem gewissen Gewerbe für das Bedürfniß gerade angemessen wäre, so kann doch der Zunftzwang denjenigen nicht vor Berarmung schützen, der sich in Fleiß und Geschicklichkeit von seinen Genossen überbieten läßt, weil dem Consummenten

doch die Gelegenheit nicht abgeschnitten werden kann, sich in seinem Bedarf von vorher zu versorgen, wo er die bessere Waare antrifft, und der Zunftzwang ist also dann gerade selbst am Untergang der Einzelnen Schuld, welche im Vertrauen auf ihre geschützte Lage es an jenen Erfordernissen fehlen lassen, und in geistiger Trägheit am alten Schlendrian hängen, ohne sich um die Verbesserungen im gewerblichen Verfahren zu kümmern.

Ließe sich aber auch die Zahl der Gewerbsleute, welche sich an einem Orte ernähren können, für die Gegenwart bestimmen, so liegt doch daran keine Bürgschaft für die Zukunft, indem mannigfache Veränderungen, besonders bei Gegenständen, welche der Mode unterliegen, die Nachfrage nach einem Gewerbserzeugnisse vermindern können. Die Zahl der Gewerbe, welche durch Aenderungen in der Tracht, in Geräthen u. dgl. abgenommen oder gar theilweise verschwunden sind, ist nicht gering. (Man denke an das Nestelmacher-, Zinngießer-, Posamentier-Handwerk u. dgl.) Indem dann der Zunftzwang den Uebergang von einem untergehenden Handwerk zu einem aufgehenden erschwert oder unmöglich macht, trägt er zur Verarmung statt zur Ernährung der Genossen bei.

So wie die Beschränkungen, welche das Zunftwesen mit sich bringt, das vorgesezte Ziel nicht zu erreichen im Stande sind, so stehen ihnen auch vom Standpunkte des Rechts und des Volkswohlstandes wichtige Gründe entgegen. Das Zunftwesen enthält die doppelte Ungerechtigkeit in sich, daß es, um den Vortheil und Wohlstand einzelner

zu sichern, der ungleich größeren Anzahl der Zehrer den Genuß der meisten Artikel ungebührlich vertheuert, dann, daß es viele und oft talentvolle Menschen in dem freien Gebrauche ihrer Anlagen und Kräfte behindert, wodurch die Vervollkommnung der Gütererzeugung (Production) im Allgemeinen nur leiden kann. Die Erschwerungen des Meisterwerdens vermindern das Mitbewerben; durch ihre geringe Zahl und die Ausschließung aller anderen Verkäufer sehen sich die Meister im Stande, sich leicht über die Preise auf welchen sie verharren wollen zu verständigen und der Käufer ist dann genöthiget, theurer zu kaufen, als es bei freiem Zutritt zu den Gewerben der Fall wäre. Das Bewußtsein sich im Besitze einer sichern Nahrungsquelle zu wissen, schwächt den Wetteifer der Meister und ist dem Aufstreben der Uebrigen ein mächtiges Hinderniß. Selbst der geschicktere Meister findet Schwierigkeiten, wenn er von dem Zufluß der Käufer Gebrauch machen und die Zahl seiner Gehilfen vermehren will. Es fehlt deshalb nicht an Beispielen von dem Verfall in den zünftigen Handwerken und die Gefahr des Uebels ist desto größer. je mehr die Konkurrenz in einem Gewerbe eingeengt ist. Ohne Reibung der Kräfte ist keine große Leistung von denselben zu erwarten. Durch den Druck des Zunftzwanges werden auch neue Zweige des Gewerbsfleißes, besonders solche, welche fabrikmäßig betrieben werden müssen zurückgehalten, wenn sie sich auf die Erzeugnisse eines zünftigen Gewerbes beziehen. Die scharfe und häufig bis zur Lächerlichkeit getriebene Trennung der einzelnen Hand-

werke, vermöge deren z. B. der Lüncher kein Loch in der Mauer verstreichen, der Bäcker wohl Semmel aber keine Kuchen backen, der Schmid seine Nägel nicht selbst verfertigen darf u. dgl., hemmt die Unternehmer auf eine so lästige Weise im vortheilhaften Betriebe ihrer Handwerke, daß die Zunftschranken vielfach überschritten und daraus zahlreiche und kostspielige Rechtsstreitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Was den zweiten angeblichen Vortheil des Zunftwesens, nämlich die Erhaltung der Geschicklichkeit in den Gewerben betrifft, so sind die Mittel, welche das Zunftwesen in den Bestimmungen über die Lehrlinge, über das Wandern der Gesellen und über die Prüfung der Meister vor der Aufnahme in die Zunft gewählt hat, ebenso unzulänglich als oft absichtlich verkehrt. Die Klagen über mangelhafte Unterweisung und schlechte Behandlung der Lehrlinge sind fast so alt, als die Zünfte selbst. Obwohl die zur Erlernung nöthige Zeit je nach den Anlagen und der Vorbereitung des Lehrlings verschieden sein sollte, so machen die Zunftvorschriften doch hierin nur wenige Ausnahmen, weil sie nur den Vortheil des Meisters, auf lange Zeit wohlfeile Gehilfen zu behalten, vor Augen haben. Dieser auffallende Zeitverderb im kostbarsten Alter des Menschen ist eine der dunkelsten Schattenseiten des Zunftwesens und ist besonders dort unverantwortlich, wo die Selbstsucht des Meisters den Lehrling nicht etwa in seinem Gewerbe, sondern ausschließlich zu häuslichen und mitunter harten Diensten oder zur bloßen Handlangerarbeit



verwendet. Viele Lehrherrn, welche den Zugang zu ihrem Gewerbe erschweren wollen, und in dem Lehrling mit Eifersucht ihren künftigen Mitbewerber erblicken, zögern absichtlich, demselben die gehörige Kunstreise zu ertheilen und halten die wichtigsten Kunstregeln vor ihm geheim. Dazu kömmt meistens die rohe Behandlung von Seite der Gesellen, welche für die Leiden, die sie selbst in ihrer Jugend zu tragen hatten, sich später an dem Lehrling schadlos zu halten suchen. Die Wirkung von dem Allen ist, daß junge Leute aus wohlhabenden und gebildeten Familien sich scheuen, in die Gewerbe einzutreten, und daß die meisten Lehrlinge, denen es wahrhaft um ihr Handwerk zu thun ist, erst nach dem Eintritt in den Gesellstand ihre wahre Lehrzeit beginnen müssen.

Was das Wandern betrifft, so hat es für die Gesellen nur dann einen wahren Nutzen, wenn sie gut vorbereitet und sittlich kräftig sind; wo dies der Fall ist, da setzt das Reisen den jungen Mann in den Stand, nicht nur gebiegene Gewerbskenntnisse, sondern auch vielfache und nützliche Erfahrungen fürs Leben zu sammeln. Allein wie selten unter der bisherigen Zunftverfassung jene Erfordernisse beim Antritt der Wanderjahre vorhanden waren oder es auch nur sein konnten, braucht nach dem oben Angeführten nicht erst gesagt zu werden. Die fehlerhaften von der Zunft und der Polizei über das Wandern ausgehenden Vorschriften, vermöge der letzteren bisher aus Rücksicht der Freiheitsbestrebungen den angehenden Gesellen gerade

der Besuch jener Länder verboten war, wo die Gewerbe am meisten blühen, tragen das Ihrige dazu bei, daß dem Wandern der gewünschte Erfolg mangelt. Durch die für die meisten Handwerke zu lang ausgebehnte gesetzliche Wanderzeit geht viel kostbare Zeit verloren, so daß man mit Recht sagen kann, die alten Weltweisen hätten nicht so viel Zeit gebraucht, um sich aus fernen Erdtheilen ägyptische und indische Weisheit zu holen, als in unseren Tagen nothwendig ist, um aus einem Stück Teig eine Semmel, aus einem Stück Leder einen Schuh verfertigen zu lernen.

So wie dadurch häufig Arbeitsscheu und Hang zum Unstäten und nachtheiligen Bagiren von einem Ort zum andern erzeugt wird, so hat die meistens mangelhafte Verpflegung der wandernden Gesellen, wodurch sie auf Betteln und noch minder ehrenhafte Hilfsquellen gewiesen sind, eine Schwächung und Unterdrückung des Ehrgefühls fürs ganze Leben zur Folge; viele sonst glücklich ausgestattete Naturen fallen auf diese Art der Verwilderung anheim oder gehen sittlich ganz zu Grunde.

Die Anfertigung eines Meisterstückes als Prüfung des angehenden Meisters hat sich selten als ein zureichendes Mittel bewährt, um über die Kenntnisse und Fertigkeit eines Bewerbers ins Klare zu kommen, weil ein einziger Gegenstand kaum einen sicheren Schluß zuläßt, und dieser Gegenstand des vorgeschriebenen Meisterstückes oft von der lächerlichsten Natur ist und mit der Geschicklichkeit selbst in keinem Zusammenhange steht. Wer weiß nicht, daß ein Courierstiefel und ein ellenhoher Topf noch

lange keine genügende Bürgschaft für die Künstlerschaft ihrer Verfertiger, des Meister Schusters und Meister Hafners sind? Solche Bedingungen zum Antritt des Meisterrechts werden häufig benutzt, um den Bewerber zu plagen und abzuschrecken, indem ihm z. B. eine für seine Mittel höchst kostspielige und schwer verkäufliche Arbeit aufgelegt wird. — So sind also auch die Zunftvorschriften für die Erhaltung der Kenntnisse und Geschicklichkeit in den Gewerben, welche einst gute Dienste geleistet haben mögen, theils durch Mißbräuche ausgeartet, theils durch Aufsuchen besserer Wege sogar unnütz und zweckwidrig geworden.

Wenn das Zunftwesen noch von irgend einer Seite etwas Empfehlenswerthes für sich hätte, so könnte es vielleicht in sittlicher Beziehung scheinen. Die Vortheile, die man ihm hier nachrühmt, beruhen hauptsächlich in dem Ehr- und Sittengefühl, welches in den Mitgliedern einer achtbaren Körperschaft geweckt und gekräftigt wird. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrlinge, der nähere Umgang mit den Gehilfen, welche in dem Hause des Meisters wohnen, sagt man, gewöhne sie an Zucht und Ehrbarkeit, ohne welche sie der Aufnahme in die Zunft unwürdig wären; diese wache über das Betragen ihrer Mitglieder, damit sie ihr nicht zur Schande gereichen. Allein schon bei Erwähnung der Lehrlingsverhältnisse und des Wanderns zeigte sich, wie durch das Zunftwesen gerade meistens das Gegentheil von dem herbeigeführt werde, was dadurch in sittlicher Beziehung erreicht werden soll.

Dazu kommen noch andere Ausartungen und Mißbräuche welche sich mit dem Zunftwesen aufs Innigste verweben z. B. daß unehlich Gebornen und Angehörigen von Familien, welche ein als unehrlich verschrieenes Geschäft wie das der Abdeckerei treiben, die Erlernung eines zünftigen Handwerks erschwert, daß verheiratheten Gesellen keine Arbeit gegeben wird, dann die Berrufserklärungen von Städten Zünften und einzelnen Meistern u. dgl. diesen und andern Mißbräuchen sind die Regierungen wohl mit Verboten entgegengetreten; allein die Unsitte ist mächtiger als das Gesetz. Eine Menge von Gebräuchen bei dem Freisprechen der Lehrlinge, bei dem Meisterwerden, welche wohl von der Gutmüthigkeit und der Einfalt ihrer Entstehungszeit zeigen, verbildeten sich zu Noheiten, kostspieligen Festlichkeiten und Zechgelagen; die Anlässe zu Lustbarkeiten und Verschwendungen sind häufiger, als es eine vernünftige Sparsamkeit und die Gewerbsthätigkeit der Zeit erlauben können.

Erwähnung verdienen auch die Nachteile des Zunftwesels für die Sittlichkeit und die Bevölkerung, die daraus hervorgehen, daß durch die verzögerte Ansaßigmachung auch die Heirathen verspätet und aus rein eigennützigen Absichten so häufig Ehen ohne Neigung und zwischen Personen von ungleichem Alter, wie zwischen den bejahrteren Meisterswitwen und den jüngeren Gesellen geschlossen werden.

Je mehr die Bildung überhaupt und die Gewerbskenntnisse insbesondere vorwärts schritten, desto klarer mußte sich die Unmöglichkeit herausstellen, die tiefgehenden

Gebrechen, wovon das Zunftwesen durch und durch erfüllt ist, im Einzelnen zu heilen, und desto mehr drang sich die Nothwendigkeit auf, das Zunftwesen entweder ganz aufzuheben oder es einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen. In Nordamerika, Frankreich, Italien, Preußen und kürzlich in Schweden wählte man den ersten Weg; man zerbrach dort den Zunftzwang ganz und gab den Betrieb der Gewerbe wieder der freien Thätigkeit aller Staatsbürger anheim. Der Erfolg hat den Schritt gerechtfertigt.

So wie aber Freiheit verschieden ist von Anarchie, so wie sie vielmehr in den vom allgemeinen Wohl gebotenen Gesetzen ihre Schranken findet, so haben auch die Gewerbe in dem Zustande der Freiheit ihre Gesetze in einer freien Gewerbeordnung. Dort, wo überdies unter dem Einflusse des Zunftwesens sich wohlervorbene und werthvolle Rechte gebildet haben, da müssen solche Rechte geachtet und bei dem Uebergange zur Gewerbefreiheit die nöthigen Maßregeln zu ihrer Entschädigung getroffen werden. (Das Nähere wird in einem späteren Artikel: Gewerbefreiheit, besprochen.)

**Landwirthschaft, Ackerbau,** (in politischer Beziehung.) Die zufällige Beobachtung eines Menschen, daß ein in den Boden gesenktes Samentorn Wurzel schlug, grünte, blühte und Früchte hervorbrachte, führte zur Gärtnerei und zum Ackerbau, im Allgemeinen zur Landwirthschaft, und es liegt im Entwicklungsgange der Menschheit, daß sich aus dem Jäger-, Fischer- und Hirtenleben

der Ackerbau, der Handel und das Leben der Gewerbe entwickelten.

Der Mensch mag in seiner Entwicklung was immer für eine Stufe erreicht haben — Eines steht fest: die traurige Wahrheit, daß sein Körper dem Thierreiche angehört, daß alle Thiere einen Magen haben, und daß der Magen der ungestümste aller Dränger ist. Das Verlangen nach naturgemäßer Nahrung ist eine unabweißbare Forderung, welche vor allen andern ihr Recht geltend zu machen weiß. Lebten auch die ersten Menschen von dem Ertragniß der Jägerei, Fischerei und von den Beeren, die Wald und Wiese kärglich boten, so reichten diese Nahrungsmittel nicht mehr zu, sobald die Menschen sich vermehrten. Die Erde erzeugt am regelmäßigsten und schnellsten, nachdem sie geplündert wurde, sie ist ergiebiger und fruchtbarer als das Thierreich; ihre Erzeugnisse lassen sich mit weniger Gefahr und Mühe gewinnen.

Wo immer Menschen in größerer Zahl beisammen wohnten, mußten sie zum Spaten greifen, und aus der Scholle den Keim zu ihrer Nahrung locken; die Jagd wäre gar zu bald unzureichend geworden, und große Viehstände fordern große Bodenstrecken zu ihrer Erhaltung. Der Ackerbau allein ist im Stande, in Staaten, wo nicht gerade die ungünstigsten Bodenverhältnisse seinem ausgedehnten Betriebe entgegentreten, jene Summe von Nahrungsmitteln hervorzubringen, welche den nothwendigen Bedarf decken. Bei günstigen Verhältnissen liefert der Boden einen reichli-

hen Ueberfluß, der entweder in Fehljahren dem Lande selbst zu Gute kömmt, oder außer Landes in minder fruchtbare Gegenden verführt wird.

Die Vortheile, welche die Landwirthschaft jedem Staate als solchem bringt, sind so einleuchtend, daß dieselbe schon von ältesten Zeiten her zu den geehrtesten Beschäftigungen gezählt wurde, und während der deutsche Bauer im Mittelalter von seinem Gutsbesitzer wie der niedrigste der Knechte gequält und gedrückt wurde, hält der beschauliche Orientale noch heute den Ackerbau in hohen Ehren, und der Kaiser von China greift jährlich Einmal selbst zum Pfluge, um die Wichtigkeit und Ehrenhaftigkeit des Ackerbaues darzuthun.

Nach statistischen Angaben ist auch der größte Theil der Bewohner Europas mit dem Ackerbaue beschäftigt, und es läßt sich, um hier nicht ins Einzelne zu gehen, im Allgemeinen behaupten, daß  $\frac{3}{5}$  der Bevölkerung ausschließlich den Ackerbau zu ihrer Erwerbsquelle macht. Oesterreich nimmt hierin den ersten Rang ein, England den niedrigsten, beiläufig den dritten Theil.

Staaten, welche wie England im Lande nicht so viel erzeugen können, als ihr Bedarf fordert, suchen sich dafür durch Ackerbaukolonien zu entschädigen. England erhält Getreide im Ueberfluß von seinen Niederlassungen in Canada, aber mit Recht haben von jeher einheimische und fremde Nationalökonomien auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche für England daraus erwüchse, wenn sich Canada, wie die andern englisch-amerikanischen Besitzungen früher oder später vom Mutterlande losreißen sollte. Holland,

welches gleichfalls seinen Getreidebedarf nicht auf eigenem Boden erzeugt, steht in gewisser Beziehung gesicherter da als England. Holland ist durch seine geographische Lage der Stapelplatz für die Bodenerzeugnisse des östlichen Nordens geworden, und verdankt diesem Umstande, der nicht leicht einer Aenderung unterworfen sein kann, einen großen Theil seines Flor's. Frankreich aber steht mit seiner Landwirthschaft auf einer sehr hohen Stufe, und hat in dieser Beziehung sehr viel vor England voraus.

Der Boden läßt sich nicht multipliciren, das ist wahr, aber seine Erzeugnisse können vermehrt und verbessert werden durch eine sorgfältig geregelte Wirthschaft. Fleiß und Ausdauer haben schon Wunderbares in dieser Beziehung geleistet, die unwirthbarsten Strecken wurden in fruchtbares Ackerland umgestaltet, und was unermüdlige Geduld zu leisten vermag, zeigen die Zopf-Chinesen dem genialen Europäer auf eine wirklich beschämende Weise. In Güglafs Reisebuch über China werden über die Urbarmachung dortiger Landstrecken aus Fabelhafte grenzende Dinge erzählt.

Mehr noch als bloßer Fleiß vermag hier praktische Erfahrung in Wechselwirkung gebracht mit den Resultaten der Naturwissenschaften, welche in neuester Zeit mit erstaunlichem Erfolge in das Wesen der Landwirthschaft übertragen wurden. Mehr darüber wollen wir in einem der spätern Artikel sagen.

Die Geschichte des Ackerbaus in Deutschland ist in der Geschichte des deutschen Bauernstandes enthalten. Der Druck, den der Bauer zu Zeiten des Faustrechts, dann



durch die Feudallasten und zu den Zeiten des 30jährigen Krieges zu erdulden hatte, machten sich auf eine traurige Weise in der gesammten Entwicklung der Landwirthschaft bemerklich. Mit jeder Erleichterung, die dem Bauer zu Theil wurde, schnellte den Betrieb des Feldbaues empor, wie ein tüchtiger Stahlbogen, der seine Elasticität nicht verliert, wenn er auch lange in eine unnatürliche Lage hineingezwängt wurde. Mit der Beendigung der schmachvollen Periode des Faustrechts hob sich die Landwirthschaft für kurze Zeit, aber der große Luxus, welchen der Bürger in den Städten in tollem Wettstreit mit dem Adelligen trieb, zwang den Bauer zu unerschwinglichen Leistungen. Kriege im Innern und die Störung der frühern Handelsverhältnisse Deutschlands durch die Auffindung des neuen Seeweges nach Ostindien, trugen das ihrige dazu bei, die deutsche Landwirthschaft für eine längere Periode in Verfall zu bringen, während Frankreich und England ihre Macht nach Außen und ihren Wohlstand im Innern immer fester begründeten.

Die dringende Nothwendigkeit, der drohende Ruin ließen die deutschen Regierungen ihre Blicke auf die bäuerlichen Verhältnisse werfen. Es ward in den letzten Jahrzehnten viel gethan, um die Landwirthschaft auf alle Weise zu heben. Die Aufhebung der bäuerlichen Unterthänigkeitsverhältnisse in Preußen, Würtemberg u. s. w. und im September 1848 in der österreichischen Monarchie werden bald beweisen, wie ergiebig die Quellen der Landwirthschaft für

den Staat sind, wenn sie nicht durch unnatürliche Einrichtungen gehemmt und geschmälert werden.

Allgemeine Gesetze lassen sich hier nicht aufstellen; jeder Staat muß für sich und sogar für einzelne Theile desselben verschiedene Einrichtungen treffen, weil die Verhältnisse des Bodens und der Bevölkerung sich nicht nach Einer Norm regeln lassen. Wenn z. B. die Untheilbarkeit der Bauerngüter nicht als allgemeine Regel aufgestellt werden darf, so ist sie dennoch dort anzuempfehlen, wo die geringere Ergiebigkeit des Bodens größere Strecken erfordert, um eine gleiche Anzahl Menschen zu ernähren als in fruchtbaren ebenen Gründen. Würde man die Untheilbarkeit der Bauerngüter aufheben, so würde durch das Zerschlagen in viele theilbare Hofgüter in diesen Gebirgsgegenden sich bald eine merkliche Verarmung kund geben, weil eine kleinere Parzelle ihren Besitzer nicht ernähren könnte. Aber auch in diesem beispielsweise angeführten Falle muß eine weise Gesetzgebung dafür sorgen, daß die Untheilbarkeit nicht zur Zwangsjacke werde, die auch in günstigeren Verhältnissen nicht abgeworfen werden kann. »Die badi-sche Gesetzgebung von 1809 hat daher für gewisse Gegenden die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter aufrecht erhalten, gibt jedoch der Polizeibehörde die Befugniß, wenn ein solches für die Belebung der Industrie und Staatsbevölkerung allzugroß befunden werden sollte, die Zerschlagung in mehrere Hofgüter zu verordnen; auch kann durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vortheilsberechtigten (der jüngste Sohn, oder wenn keine Söhne da

sind, die älteste Tochter) ein Hof in halbe oder Viertheilsantheile zerlegt werden, wenn es an Gebäuden nicht fehlt.

Es gibt Lasten, welche unter allen Verhältnissen den Flor der Landwirthschaft hemmen, und unter allen Verhältnissen von den Regierungen nicht schnell genug aufgehoben werden können, Andere wieder, welche der Bodenbesitzer selber wegen nicht mit Einem Strich aus der Gesetzgebung gestrichen werden dürfen. Man würde sonst die Gerechtigkeit walten lassen, und dabei einen unheilvollen Schaden anrichten. Zu den Lasten der ersten Art rechnen wir vor Allem die Leibeigenschaft, dann die ganze Masse von Frohnden und Zehnten, welche sich vom Mittelalter in die civilisirte Epoche der Geschichte herübergeschleppt haben. Der Stab ist über sie größtentheils gebrochen. Das Erblehnverhältniß, worüber das Nähere im Artikel »Bäuerliche Lasten« nachzulesen ist, bleibt ein für die Landwirthschaft nicht minder nachtheiliges Servitut, wenn es auch beim ersten Anblick weniger des Gehäßigen an sich trägt. Wo dergleichen Verhältnisse bestehen, wird die Landwirthschaft ewig nach dem alten Schlendrian betrieben werden. Denn der zeitweilige Besitzer wird sich damit begnügen, dem Boden das Nöthige abzupressen, da er jede Verbesserung in der Cultur, jede Verschönerung seines Besitzes durch Wirthschaftsgebäude, Anlagen u. s. w. nicht für seine Nachkommen, sondern für den Gutsbesitzer anstreben würde. Im günstigsten Falle müßte er bei der spätern Ablösung des Erblehnverhältnisses eine desto größere

Summe zahlen, je besser verwaltet und eingerichtet das Besisthum ist, welches er nun als sein und seiner Kinder ganz eigen erwerben möchte. Er müßte noch zahlen für das, was er selbst gebaut und hergerichtet und verbessert hat. Natürlich, daß der Landwirth unter solchen Verhältnissen nicht die Lust hat, für eine solche Aussicht Opfer an Geld und Mühe zu bringen, daß die Landwirthschaft selbst dadurch in jedem Aufschwung gelähmt wird.

Es ist die Pflicht der Regierungen im Interesse des Staatswohlstandes solche Servituten überall ganz oder unter billigen Bedingungen für beide Theile abzuschaffen, wie es unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine ebenso nachtheilige als lächerliche Schranke für das Gedeihen der Landwirthschaft ist, wenn Nichtadelige, wie dies noch in manchen Gegenden Deutschlands der Fall ist, von Erwerbung von Rittergütern ausgeschlossen sind.

Zu denjenigen, aus alter unlauterer Quelle entstandenen Lasten, bei deren Aufhebung man den Regierungen im Interesse der Landwirthschaft möglichste Vorsicht anempfehlen muß, gehört das Weiderecht, d. i. das Recht, Vieh auf den abgemähten oder brachliegenden Feldern weiden zu lassen, oder dasselbe im Herbst und Frühjahr auf die Weiden und das Waldgebieth eines Andern treiben zu dürfen. Die Ungerechtigkeit und Barbarei eines solchen Servituts liegt klar am Tage. Während der Berechtigte dadurch einen Vortheil erzielt, der kaum anzuschlagen ist, wird es dem Leidenden unmöglich gemacht, für Wechselbau auf seinen Feldern und für die

Verbesserung seiner Wiesen zu sorgen. Die Humanität wird auf die sofortige Abschaffung solcher Lasten mit edler Hast dringen. Es hieße das aber oft so viel, als wenn Jemand einem Ertrinkenden eine Harpune in den Leib rannte, um ihn ans Ufer zu ziehen, und vom Tode zu retten. Mit der plötzlichen Aufhebung des Weiderechts würde der Berechtigte seinen Viehstand aufgeben müssen, und der Befreite hätte diesen Schaden des Nachbarn gewiß eben so empfindlich zu fühlen als der Eigenthümer selbst. Denn in der Landwirthschaft greifen die Verhältnisse eben so enge in einander wie bei Handel und Gewerbe. Die Verarmung des Nachbarn bereitet den Ruin des Andern vor und der Verstand muß hier vorsichtig der Ueber-eilung des Rechts und Menschlichkeitsgefühls in die Zügel greifen. Das Weiderecht werde vom Staate aufgehoben, aber es geschehe allmählig und unter gewissen Bedingungen, damit dem früher Berechtigten die Möglichkeit gegeben werde, auf andere Weise den nothwendig gewordenen Viehstand zu erhalten. Wäre dies nicht gut möglich, wie in rauhen Gebirgsgegenden, wo der Dohse sich nothwendigerweise sein Futter auf den Bergen holen muß, da freilich stehen die Gesetzgeber, die gerecht und zugleich klug verfahren wollen, um uns eines volksthümlichen Ausdrucks zu bedienen wie — die Dohsen am Berge.

Der Staat hat für das Gedeihen der Landwirthschaft schon viel gethan, wenn er die manigfachen Mißbräuche abschafft, welche demselben hemmend entgegentreten. Aber er muß auch außerdem thätig eingreifen durch positive

zweckmäßige Gesetze, dann durch Institute und Vereine, welche die Hebung einzelner Zweige der Landwirthschaft vor Augen haben.

Es wurde viel gestritten, ob es zweckmäßig sei, ein Maximum und Minimum des Grundbesitzes aufzustellen, d. h. ob ein Gesetz bestimmen soll, wie groß der Grundbesitz sein dürfe, den Jemand besitzen dürfe, und umgekehrt, den kleinsten Theil, in den größere Güter oder Gehöfte zerschlagen werden dürfen. In Griechenland und Rom bestanden feste Vorschriften hierüber; so bestimmte das Licinische Gesetz in Rom, daß Niemand mehr als 500 Morgen Landes sein eigen nennen dürfe, und man wollte auf diese Weise verhindern, daß aller Bodenbesitz in die Hände weniger reicher Patrizier komme. Bei unseren jetzigen Verhältnissen, namentlich in Deutschland, ist es schwer, solche Gesetze zu geben, so zweckmäßig sie übrigens sein mögen. Man müßte für jeden Landstrich besondere Vorschriften entwerfen, denn was wir oben beim Weiderecht erwähnten, findet auch hier seine Anwendung: Ein Joch Grund in einer fruchtbaren Ebene hat eine ganz andere Bedeutung als ein gleichgroßes Feld in einer wilden Gebirgsgegend.

Rücksichtlich der Institute und Vereine zur Hebung der Bodenkultur hat jede Regierung die Verpflichtung, solche ins Leben zu rufen, oder doch zu unterstützen. Hieher gehören: Alle Gesellschaften zur Bercdung der Bodencultur, Landwirthschaftliche Vereine, Ackerbaugesellschaften, Gesellschaf-

ten zur Urbarmachung öder Landstrecken, zur Trockenlegung von sumpfigen Gegenden, Versicherungsanstalten für Brand- Wasser- und Hagelschaden und Andere. Alles hieher bezügliche wird in besonderen Artikeln eine genauere Beschreibung finden.

**Landwirthschaftliche Vereine,** Ackerbaugesellschaften sind Vereine, welche die Hebung der Landwirthschaft zum Zwecke haben. Bei solchen Vereinen sind nicht bloß Landwirthe, welche Bodenbesitz haben, sondern auch andere Theilnehmer, die durch Geldbeiträge, Erfahrung oder entsprechende Kenntnisse nützlich werden wollen, theilhaftig. Es wird dann gewöhnlich ein engerer Ausschuss, Präsidenten, Secretäre, Kassiere u. s. w. gewählt, welche die Leitung der Geschäfte übernehmen.

Die Mitglieder kommen zu gewissen Orten und Zeiten zusammen, um in gemeinschaftlicher Besprechung ihre Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, sie stehen im Briefwechsel miteinander, sie wirken einzeln und verbunden für ihren Zweck. Durch Ausschreiben von Preisen für die Erfindung einer neuen Methode in irgend einem Zweige des Ackerbaues, oder für die gute Anwendung einer Gefundenen, muntert die Gesellschaft den Landwirth zur Einführung zeitgemäßer Verbesserungen auf; durch Herausgabe landwirthschaftlicher Journale sorgt sie für das Bekanntwerden neuer Ansichten und Verfahrensarten; durch Anlegung

von Musterwirthschaften ist Gelegenheit zu Versuchen geboten, und ein lebendiges Beispiel für das aufgestellt, was erzielt werden soll. Endlich können solche Gesellschaften mit mehr Erfolg auf Abschaffung alter Mißbräuche und Einführung besserer Verordnungen bei den Staatsbehörden dringen, wo die Stimme des Einzelnen sich schwerer Gehör verschafft.

Das Wirken solcher Vereine ist ein so segensreiches, das der Staat dasselbe auf jede Weise unterstützen soll. Und wirklich begegnen wir kaum einem civilisirten Lande, wo wir solche Vereine vermissen. Sie fassen dann entweder alle landwirthschaftlichen Gebiete zusammen, und bilden landwirthschaftliche Vereine im Allgemeinen, oder sie fassen nur einzelne Zweige der Landwirthschaft ins Auge, und dann natürlich diejenigen, welche dem Interesse ihres Kreises am nächsten liegen. So werden sich Weinverbesserungsgesellschaften dort bilden, wo starker Weinbau, Wollzuchtvereine, wo bedeutende Schafzucht getrieben wird u. s. w. In Oesterreich sind die bedeutendsten landwirthschaftlichen Vereine: in Wien, Graz, dann die mährisch-schlesische Gesellschaft für Beförderung des Ackerbaues. —

**Landwirthschaftliche Institute, Ackerbauinstitute,** wo die zur rationellen (vernünftigen) Betreibung der Landwirthschaft nöthigen Kenntnisse gelehrt werden, und durch eine zweckmäßige Einrichtung auch für praktische Unterweisung gesorgt ist.



Die Grundlage jeder höheren landwirthschaftlichen Bildung machen die Naturwissenschaften, es muß daher für den Unterricht in der Naturlehre und vorzüglich in jenen speziellen Zweigen dieser weitumfassenden Wissenschaft gesorgt sein, welche ins Bereich der Landwirthschaft gezogen werden können. Der weniger gebildete Bauer steht freilich nicht ein, was es seiner Erndte nützen kann, wenn er die Bestandtheile vom Gyps kennt oder nicht. Aber ein Blick in die ausgebrehten Schriften, welche uns Gelehrte neuerer Zeit geliefert haben, und worin die erhabensten Naturgesetze mit der zweckmäßigen Düngungs- und Mastungsmethode in anschauliche Verbindung gebracht sind, überzeugt den Schüler bald, von welcher Bedeutung die Kenntniß der Naturwissenschaften für den landwirthschaftlichen Betrieb sind und noch werden können.

Neben der allgemeinen Unterweisung in den Naturwissenschaften steht der Unterricht in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft: Feldbau, Weinbau, Obst, Viehzucht, Forstwesen u. s. w. und in Verbindung mit dem mündlichen Unterrichte der Zöglinge muß sofort für die praktische Unterweisung desselben gesorgt sein. So wie der Professor der Botanik seinen Schüler ins Freie führt, um ihm das Leben der Pflanzen anschaulich zu machen, deren Natur er theoretisch auseinanderzusetzen bemüht war, so wie der junge Arzt am Krankenbette die Bestätigung alles dessen suchen muß, was er aus Büchern in seiner stillen Stube gelesen hat, so muß auch den Zöglingen in einem landwirthschaftlichen Institute Gelegenheit geboten

werden, sich in der freien Natur von der Wahrheit und Zweckmäßigkeit dessen zu überzeugen, was ihnen der Lehrer vorzutragen für gut fand.

Auf einem kleinen Gebiete zusammengedrängt sind daher bei guteingerichteten landwirthschaftlichen Instituten alle Zweige der Landwirthschaft lebendig repräsentirt; ein physikalisches Kabinet unterstützt den Zögling in der Auffassung der ersten Gesetze der Naturwissenschaften, ein Pflanzen- und Obstgarten, eine Baum- schule, verschieden bepflanzte kleine Bodenstrecken, mehrere Viehstände, dann noch die zur Landwirthschaft gehörigen Erzeugnißarten von Bier, Brauntwein u. s. w. müssen zur praktischen Anschauung dienen, und wo der Raum des Institutes es gestattet, mag noch eine Musterrwirthschaft das Bild einer guteingerichteten Landwirthschaft im Kleinen wiedergeben.

Man sieht aus dem hier Gesagten, daß die Einrichtung solcher Institute, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, bedeutende Anlegungs- und Erhaltungskosten verursachen. Nur aus Staatsmitteln können daher solche Anstalten mit Erfolg geleitet werden, und wir finden dieselben in Deutschland, Frankreich, Rußland, Griechenland in größerer oder geringerer Ausdehnung als Staatsinstitute. Andere kleinere Ackerbauschulen verfolgen untergeordnete Zwecke mit kleineren Mitteln, und dienen zum Unterrichte von Bauersöhnen, welche ohne vorhergegangene wissenschaftliche Bildung sich daselbst die nothwendigsten landwirthschaftlichen Kenntnisse verschaffen.

**Ackerbau**, *siehe* Landwirthschaft.

**Ackerbauvereine**, *siehe* landwirthschaftliche Vereine.

**Ackerbauinstitute**, *siehe* landwirthschaftliche Institute.

**Asyl**, Freistatt ist jeder Ort, an welchem Schuldige vor dem Arme der verfolgenden Gerechtigkeit gesichert und frei sind. Die erste bestimmte Andeutung solcher Freistätten finden wir bei den Israeliten, und im alten Testamente sind diejenigen Städte namentlich bezeichnet, wohin der flüchtige Verbrecher sich sicher wenden könne, um weiterer Verfolgung zu entgehen. Auch die Tempel waren bei den Juden, Griechen und Römern Freistätten, und dieser Gebrauch des Alterthums wurde später in die christliche Religion übertragen, indem im vierten Jahrhunderte jede Kirche als Asyl erklärt wurde.

Aus dieser milden Idee, welche der Religiosität entsprossen war, bildete sich die Idee politischer Asyle. Schon bei den Römern war jeder Verbrecher, dem es gelang, bis vor das Angesicht des Kaisers zu dringen, in Sicherheit, später wurden ganze Gebietsstrecken und Länder aus wohlwollender oder rein politischer Absicht zu Freistätten gemacht.

So wie der Gläubige einer Kirche von der andern Religionspartei als Ketzer verabscheut und verfolgt

wurde, so hat bei der Verschiedenheit der politischen Ansichten unserer Tage dem einen Staate als Verbrechen gelten müssen, was in der Verfassung eines andern Staates begründet und erlaubt ist. Die Politik einzelner Staaten und Parteien steht noch so sehr mit einander in Widerspruch, daß, was hier Tugend ist, dort als Verbrechen betrachtet wird. Darum haben auch aufgeklärte Regierungen, welche dem Geist der Zeit huldigen, ihr Staatsgebieth zu einem Asyl für alle politischen Meinungsträger ohne Unterschied gemacht.

So liefert England, Nordamerika und die Schweiz Niemanden aus, der ihr Gebieth einmal betreten. Er ist frei, sobald er den Fuß auf den Boden eines dieser Länder gesetzt hat. »Die Idee von dem Asyl,« sagt Trörler »gestaltete sich ganz um, und wie sie von der Heiligkeit des Ortes ausging, verklärte sie sich in die der Unverletzlichkeit menschlicher Persönlichkeit, in so fern sie nicht durch gemeine Verbrechen entweiht oder verwirkt würde.« War manches Land in neuerer Zeit hat politischen Flüchtlingen ein Asyl gewährt, vor welchen früher Andere ein Asyl an derselben Stelle suchen mußten, und Mancher vor ihnen begrüßte im Gefühl der Sicherheit freudig die englische Küste, nach welcher die von ihm früher Verfolgten geflüchtet waren.

Auch die Häuser von Gesandten und Kardinalen sind Asyl, so lange der Flüchtige in denselben beherbergt wird.

9 3001  
Populäres

# Staats-Lexikon.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

---

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

---

Dritten Bandes vierte Lieferung.

Zwanzigstes Heft.

Inhalt:

Gefängnißwesen. Besserungsan-  
stalten. Strafanstalten.  
Auburnisches System.  
Pensylvanisches System.  
Thierquälerei.  
Antithierquälerei.

Gesetze gegen Thierquälerei.  
Maß und Gewicht.  
Observationsarmee, Observations-  
corps.  
Detroit.

---

WIEN, 1848.

Lechner's Universitäts-Buchhandlung.

Wollzeile — Ecke der Strobelgasse.

Verlag

# Staats-Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

N. 1  
106470



Verlag

Wien, 1847

Verlag

Gedruckt bei Anton Benko.

**Gefängnißwesen. Besserungsanstalten. Strafanstalten.** Es ist Pflicht eines jeden Staats, der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft alle nur möglichen Bürgschaften zu verschaffen. Er erreicht diesen Zweck auf doppeltem Wege, indem er theils durch allgemeine Volksbildung dem Rechte die gehörige Achtung verschafft, und indem er anderseits dessen Verletzung (je nach deren Grade, auf eine mehr oder weniger strenge Weise) rügt und bestraft, ohne jedoch den Weg zur möglichen Aufklärung und Besserung des Schuldbeladenen und Gefangenen außer Acht zu lassen. Sind es nun im ersten Falle die in einem jeden geordneten Staate vorhandenen Bildungsanstalten, durch deren zweckmäßige Einrichtung und Führung eine allgemeine Volksbildung erstrebt und erzielt werden kann, so sind es im letztern Falle die Besserungs- und Strafanstalten, durch deren gute Leitung der Staat der Rechtsverletzung und dem Verbrechen kräftig entgegenzuwirken im Stande ist. Während wir bezüglich der Bildungsanstalten den Leser auf den Artikel »Bildung« verweisen müssen, haben wir uns hier blos mit den Besserungs- und Strafanstalten zu beschäftigen. Sprechen wir vorerst von den

### I. Besserungsanstalten.

Der Hang zu Rechtsverletzungen und diese selbst sind zumeist begründet in der Verwahrlosung der Jugend und im Müßiggange arbeitscheuer Personen. Es war und ist somit eine ernste Aufgabe des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft:

### III.

1. Anstalten ins Leben zu rufen, welche verwahrlosten jugendlichen Personen gewidmet, deren Erziehung auf moralischem und religiösem Wege zum Zwecke haben: Rettungs- oder Erziehungshäuser für die verwahrloste Jugend, und

2. Anstalten zu gründen, in welchen Müßiggänger und arbeitscheue Personen zur Arbeit gezwungen werden: Zwangsarbeitshäuser. — Betrachten wir nun jede der erwähnten Anstalten insbesondere.

1. Rettungshäuser für die verwahrloste Jugend. Da das Laster am ehesten dort, wo die Bevölkerung am größten und der Lebensunterhalt am schwersten ist, seinen Sitz aufschlägt und sich verbreitet; so war es natürlich, daß auch in der größten und bevölkertersten Stadt Europas, in London, zuerst das Bedürfniß einer derartigen Anstalt sich herausstellte. Es war namentlich Robert Young, der im Jahre 1788 daselbst einen menschenfreundlichen Verein zur Verhütung und Abnahme der Verbrechen durch Aufnahme von Sträflingskindern und jugendlichen Verbrechern gründete. Auffallend aber bleibt es, daß ein derartig wohlthätiger Verein erst vor einem halben Jahrhundert ins Leben trat, und es beweist nur zu sehr, wie wenig Aufmerksamkeit der sittlichen Volksbildung früher geschenkt wurde. Die segensreichen Wirkungen dieses ersten Instituts für die verwahrloste Jugend gaben Veranlassung, daß im Verlauf der Zeit noch andere ähnliche Rettungshäuser in London errichtet wurden. In Deutschland war es später Johannes Falk aus Danzig, welcher im



Jahre 1813 der verwaisten und verwahrlosten Kinder sich annahm und für sie in seinem damaligen Wohnorte Weimar ein Erziehungshaus gründete. Es konnte nicht fehlen, daß man dessen Wohlthat immer mehr und mehr erkennen lernte, und so kam es, daß man nach und nach in allen bedeutenden Städten Deutschlands Erziehungs- und Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder errichtete. Frankreich, Holland folgten nach, und in den vereinigten Staaten von Nordamerika war es insbesondere die wohlthätige Sekte der Quäcker, die dort ähnliche Anstalten gründete.

Soll das in Rede stehende Rettungsinstitut seinem Zwecke entsprechen, d. h. soll die in dasselbe aufgenommene verwahrloste Jugend derart gebessert es verlassen, daß sie gestählt gegen alle neue Versuchung, mit Ehren wieder in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen werden kann; so muß bei dessen Errichtung auf folgende Umstände wesentlich Rücksicht genommen werden: Die ihm vorstehenden Lehrer und Erzieher müssen, mit gehöriger Menschenkenntniß ausgerüstet, geläutertes religiöses Wissen besitzen; sie müssen durch ihr Benehmen die Liebe und den Gehorsam der Zöglinge sich zu erwerben verstehen. Da es sich in derartigen Anstalten mehr um eine sittliche Erziehung als um einen gelehrten Unterricht handelt, so muß durch sie insbesondere der Trieb zur Thätigkeit und Arbeit in den Zöglingen angeregt und der Unterricht mehr praktisch als theoretisch erteilt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Kost, Wohnung und Kleidung den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen müssen. Aber von höchster

Wichtigkeit ist es, daß in dem Hause für jedes Geschlecht eine eigene Abtheilung sich befindet, indem die oft frühzeitige Entwicklung des Kindes die äußerste Vorsicht gebietet. Der Zögling soll nicht früher entlassen werden, als bis er wieder auf den Weg der Tugend und des Rechtes zurückgeführt ist.

2. Zwangsarbeitshäuser. Man versteht darunter diejenigen öffentlichen Anstalten, in welchen Müßiggänger und arbeits scheue Personen unter strenger Aufsicht gehalten und zu einer regelmäßigen Beschäftigung angetrieben werden. Es läßt sich nicht läugnen, daß dem Müßiggange und dessen nothwendigen Folgen: der Entsittlichung, dem Betteln, Vagabundiren und selbst dem Diebstahle durch die Errichtung von den in Frage stehenden Anstalten wesentlich Einhalt gethan wird, indem Mittel genug getroffen werden können, um den Arbeits scheuen zur Arbeit zu zwingen (wie z. B. durch schmale Kost, dunkles Gefängniß ic.); doch, soll dem Uebel für die Dauer gesteuert werden und nicht wieder ein Rückfall in den alten Müßiggang zu befürchten sein; soll ferner die Anstalt eine Verbesserungsanstalt sein; so muß dem Arbeiter ein gewisser kleiner Antheil an dem Erwerbe, als Ermunterungsmittel zur Thätigkeit nicht entzogen werden. Es erwächst ihm hiedurch der Vortheil, bei seinem Austritte aus der Anstalt mittelst des aufbewahrten, wenn auch nur kleinen, Capitals ein leichteres Fortkommen sich zu bereiten, — und anderseits findet der Gedanke, sich auf redliche Weise Etwas zu erwerben, um so eher bei ihm Eingang, als er durch die

Länge der Zeit an Arbeit gewöhnt worden ist. Dies ist auch nur das allein praktisch ausführbare Mittel, um den Zwangsarbeiter selbst an seiner Besserung, wie nur immer möglich, zu betheiligen. Es ist daher nothwendig, daß man, um dem Correctionär (Zwangsarbeiter) bei seiner Entlassung seinen Erwerb zu erleichtern, hauptsächlich nur jene Arbeiten in der Anstalt vornehmen läßt, die ohne viele Kosten zu betreiben doch gesucht und einträglich sind. Die Arbeitsarten werden demnach in verschiedenen Gegenden verschiedene sein müssen, da jedes Land seine eigenen Bedürfnisse hat.

Aus dem Wesen der Zwangsarbeitshäuser geht hervor, daß sie, wenn auch den Besserungsanstalten zum großen Theil angehörend, doch eigentlich den Uebergang zu den Strafanstalten bilden; es muß daher in ihnen auch das Abschreckungssystem nicht ganz außer Acht gelassen werden, und die Disciplin eine strenge sein. Besuche werden nur ausnahmsweise und nur dann zu gestatten sein, wenn man von ihnen keinen schädlichen Einfluß auf die Zöglinge zu befürchten hat. Von den verschiedenen Graden der Verderbtheit wird es abhängen, ob man sie bloß in der Nacht, oder auch bei Tag in einzelnen Zellen absperren und zur Arbeit anhalten, oder ob man sie tagsüber in einem gemeinschaftlichen Lokale beisammen lassen wird. (Vergleiche Strafanstalten, pensylvanisches System.) Wie in jeder Besserungsanstalt muß auch hier religiöser Unterricht ertheilt und auf das Gemüth moralisch eingewirkt werden. Gebiethen zwar die nöthigen Gesundheitsrückichten Bewe-

gung der Zöglinge in freier Luft (im Hof oder Garten), so müssen anderseits alle Maßregel getroffen sein, um deren Entweichen zu verhindern. Daß die Kleidung und Kost eine gesunde wenn auch keine gewählte zu sein braucht, versteht sich von selbst. Ist der Zögling nach längerem Aufenthalte in der Anstalt endlich als gebessert zu betrachten, — was nur der mit den Individualitäten genau vertraute Vorstand beurtheilen kann, — so darf er der Freiheit nicht länger beraubt werden; aber es wird Pflicht der Verwaltung sein, ihn entweder unter die Obhut eines Vereins von Wohlthätern „für entlassene Sträflinge“ zu stellen, oder ihm eine seinem erlernten Gewerbe entsprechende Beschäftigung andern Orts zu verschaffen. Nur so wird am sichersten dem Rückfall des Entlassenen in seinen ersten Fehler vorgebeugt und der bürgerlichen Gesellschaft statt eines Müßiggängers ein taugliches und nütliches Individuum zurückgegeben.

Wir haben bisher nur jene Anstalten betrachtet, deren Hauptzweck dahin geht, den gewöhnlichen Ursachen der Entstehung von Rechtsverletzungen und von Verbrechen einen kräftigen Damm entgegenzustellen; wir hätten nun von denjenigen zu sprechen, in welchen das misachtete Recht gesichert, und dem begangenen Verbrechen seine verdiente Strafe entgegengestellt werden soll. Vorerst jedoch glauben wir mit einigen Worten zweier zwischen den Besserungs- und Strafanstalten gleichsam in Mitte stehenden Aufbewahrungsorte gedenken zu müssen, nämlich:

1). Der Polizei- oder Arresthäuser, in welchen leichtere Polizeiübertretungen mit einer kurzen Haft abgebüßt werden, und

2). Der Untersuchungsgefängnisse, in welchen die eines Verbrechens Angeeschuldigten der nöthigen Untersuchung unterworfen werden.

Im Allgemeinen handelt es sich hier bloß um die Vermittlung der Flucht. Wenn der Verhaftete verdächtig aber nicht als schuldig erklärt ist, darf er weder eine unehrenhafte, noch eine harte Behandlung zu erleiden haben, es muß ihm für den widrigen Fall das Recht der Beschwerde zustehen. Die Beköstigung muß, wenn sie auf Kosten des Staates Statt findet, eine gesunde und zuträgliche sein; der bemittelte mag sie auf seine Rechnung immerhin reichlicher haben. Die Beschäftigung steht dem Verhafteten frei, nur muß sie mit dem Zwecke seiner Freiheitsberaubung nicht im Widerspruche stehen. Die Kleidung bleibt die gewöhnliche, und sollte eine aus Mittellosigkeit verabfolgt werden müssen, so soll sie kein besonderes Abzeichen haben.

## II. Strafanstalten.

Was die Strafgefängnisse für leichte Rechtsverletzungen oder Polizeivergehen anbelangt, so biethet deren Einrichtung und Leitung so wenig Erhebliches und Besonderes dar, daß wir deren Besprechung hier füglich übergehen können und nur zu bemerken brauchen, daß, da es sich hierbei größtentheils um eine nur ganz kurze Zeit andauernde Freiheitsberaubung des Verhafteten handelt, und ein Fluchtversuch nicht leicht zu befürchten ist,

daß nöthigenfalls jedes öffentliche Locale hiezu verwendet werden kann, wenn sonst für gehörige Aufsicht gesorgt ist.

Während die Strafanstalten, zu welchen das Zuchthaus und die Galeere gehört, schon in der mehr feudalistischen und despotischen Zeit der frühern Jahrhunderte bestanden und die qualvolle und unmenschliche Behandlung der Gefangenen erst in neuerer Zeit einer mildern Platz machte, verdanken wir die Gründung und Verbreitung der sogenannten Besserungsstrafanstalten der erst in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts rasch vor sich gehenden humanen Entwicklung der Menschheit.

Wir werden diese Anstalten gesondert betrachten und mit den eigentlichen Strafanstalten, als den schon der frühern Zeit zukommenden beginnen.

1. Strafanstalten. Es fragt sich vor Allem um die Hauptbedingungen, auf welche man bei deren Baueinrichtung Rücksicht zu nehmen hat? Als solche stellen sich folgende heraus: Festigkeit und Geräumigkeit des Gebäudes; eine derartige Lage der Gefängnisse, Säle und Höfe, daß die Aufsicht eine leichte und wo möglich eine unmerkliche sein kann; mehrfache Gelegenheit zur gänzlichen Absonderung der Sträflinge bei Tag und Nacht; Möglichkeit zur Bewegung in freier Luft; größere und kleinere Arbeitslokale und die Nähe eines Hospitals und einer Badeanstalt. —

Man hat, um allen diesen Anforderungen zu entsprechen, von frühester Zeit bis auf die neueste wohl verschiedene Baupläne von Strafanstalten in Anregung gebracht

von welchen jedoch, wenn man eben ein eigenes Gebäude aufführen will, und hiefür die Höhe der Baukosten nicht zu scheuen hat, der sogenannte strahlenförmige und der Schachtelplan am meisten Anerkennung und Beachtung verdient. Während im erstern Falle im Mittelpunkte das Verwaltungsgebäude steht, von ihm nach allen Seiten im Umkreise die Gebäude für die Gefangenen ausgehen, und das Ganze von einer hohen Umfassungsmauer begrenzt ist, — besteht die Strafanstalt letzterer Art wohl auch aus einem Mittelgebäude und einer hohen durch viele Fenster durchbrochenen umfassenden Mauer, jedoch münden die Strafzellen in den freien Zwischenraum. Wir hätten hier noch eines Bauplanes zu erwähnen, nach welchem jedem Gefangenen insbesondere eine eigene Zelle und ein eigener daranstoßender kleiner Hof einzuräumen ist; da aber die derart gebauten Strafanstalten eigentlich der Besserungsstrafanstalten zugehören, so verschieben wir deren nähere Besprechung auf weiter unten.

So sehr nun eine zweckmäßige äußere Einrichtung der Strafanstalten die Auf- und Uebersicht der Gefangenen von Seite ihrer Vorsteher und Aufseher erleichtert, so ist hiermit doch nur wenig noch gethan, wenn die Leitung des Ganzen nicht ganz tüchtigen intelligenten, von Nächstenliebe und rechtlichem Sinne wahrhaft durchdrungenen, und gebildeten Männern anvertraut ist; Männern, denen es nicht bloß darum zu thun ist, daß das Verbrechen seine verdiente Strafe zu erleiden habe, sondern die es sich warm angelegen

sein lassen, daß der Verbrecher in sich eingehe und sich bessere. Deren Sache wird es sein durch moralische, sittliche und religiöse Einwirkung das Vertrauen der Gefangenen sich zu erwerben und auf diesem Wege die besseren Regungen zu erwecken. Wird dieses Streben des Oberaufsehers durch eine recht verstandene Disciplin der ihr unterordneten Gehülfsen, und durch die Bildung von freiwilligen Vereinen unterstützt, die sich es zur menschenfreundlichen Aufgabe machen, durch Ertheilung von Unterricht, Vertheilung guter Schriften, Gelegenheit zur Arbeit u. auf die Unglücklichen zu wirken, so wird man die Erfahrung machen, daß eine solche Strafanstalt eher das Bild einer Besserungsanstalt als eines Zuchthauses ist.

Was die Art der Arbeit anbelangt, welche die Züchtlinge zu verrichten haben, so hängt sie größtentheils von der Zeit ihrer Verurtheilung ab. Ist diese eine auf Jahre ausgedehnte, so wird die Arbeit eine zugleich nützliche und der Anstalt einträglich sein müssen, und es gilt hierüber dasselbe, was wir bei den Zwangsarbeitshäusern erwähnten, nur mit dem Unterschiede, daß sie eine strengere und anhaltendere sein wird.

Bezüglich der Arbeiten auf offener Straße kömmt man mit Recht immer mehr und mehr davon ab, indem man einseht, daß einerseits der Anblick von gefetteten Menschen das sittliche Gefühl verletzt, und daß andererseits das Gemüth des Sträflings dadurch mehr verhärtert als erleichtert werden muß.



Es fragt sich nun: Welchen Erfolg für Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und für die Gefangenen selbst diese Anstalten bisher hatten? — Diese Frage können wir leider nur dahin beantworten: daß bei den aus den gewöhnlichen Zuchthäusern entlassenen Sträflingen größtentheils nicht allein keine Besserung, sondern eher eine Verschlechterung eintrat und daß die Rückfälle der Freigelassenen in ihr altes Uebel die Zahl der Verbrecher in den bisherigen Zuchthäusern nur verwehrten. Dieses traurige Ergebnis findet seine Erklärung, wenn man das gewöhnliche Verfahren mit den Züchtlingen in den erwähnten Strafanstalten näher ins Auge faßt. Man läßt bekanntermassen die Sträflinge in gemeinschaftlichen Sälen zusammenschlafen, in großen Arbeitssälen gemeinschaftlich arbeiten, unter einander verkehren und sprechen; man gibt sonach den Uebelgesinnten Gelegenheit ihren bösen Einfluß auf die bessern Naturen auszuüben. Der Umgang mit gleichgesinnten schlaun und kühnen Verbrechern hat zu Folge, daß nicht allein kein Insichgehen statt findet, sondern daß vielmehr der List und Widersetzlichkeit Raum gegeben ist. Man glaubte diesem Uebelstande entgegenzuwirken, daß man von Ketten und Fesseln und selbst von der körperlichen Züchtigung Gebrauch machte; diese Härte hatte wieder zur natürlichen Folge, daß der Verbrecher noch mehr verstockt ward, und daß an die Stelle der Reue nun entweder Haß und Rachsucht oder Heuchelei trat. Nehmen wir aber selbst den günstigen Fall ein, daß man aus Humanitätsgefühl statt den

Weg der Züchtigung, den der Befehrer und der moralisch-sittlichen Einwirkung versucht, so bleibt dieser doch größtentheils zu unmächtig, um bei dem Fortbestehen gegenseitigen Umgangs der Sträflinge unter einander dem Reiz der neuen Versuchung einen kräftigen Damm entgegenzusetzen. Hierzu kommt noch als ein anderer Uebelstand, daß die Lage des Züchtlings gegenüber der von vielen freien Arbeitern gewissermassen eine günstige zu nennen ist, da jenem Kost, Kleidung, Wohnung umsonst geboten ist und es nur an ihm liegt, um durch Arbeit über die gebotene Zeit sich noch einen Sparpfennig für die Zukunft zu erwerben, während diese oft mit den drückendsten Nahrungsforgen zu kämpfen haben. Ist demnach im erstern Falle durch die allzuharte Behandlung des Sträflings schon an sich keine Aussicht zu dessen Besserung geboten, so sehen wir anderseits aus dem oft zu nachsichtigen Verfahren den Nachtheil entspringen, daß er selbst im günstigsten Falle seiner Besserung nach überstandener Haftzeit, um so eher des Zeitvertreibs, der Gesellschaft und der Enthebung von Nahrungsforgen im Zuchthause gedenkt, als er noch nicht mit vollem Vertrauen in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen sich leider oft vergebens um einen ehrlichen Erwerb umsieht. Viele Rückfälle sind diesem traurigen Uebelstande allein zuzuschreiben, und es ist nur zu bedauern, daß man ihm nicht zu begegnen verstand.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß das Zuchthauswesen, wie es gewöhnlich und selbst bis auf die neuere Zeit geübt wurde, nicht nur keine Verminderung, sondern

vielmehr eine Vermehrung von Verbrechen zur Folge haben mußte und eigentlich eine wahre Schule des Lasters wurde.

All die erwähnten Umstände und deren nachtheilige Folgen mußten bei dem in letzter Zeit immer mehr und mehr sich entwickelnden Humanitätsgefühl und wahren Begriff des Rechts eine Verbesserung in dem Gefängnißwesen als Bedürfniß fühlen lassen, und als Resultat der dahin abzielenden Bestrebungen stellten sich die sogenannten Besserungsstrafanstalten heraus, von welchen wir jetzt sprechen wollen.

2. Besserungsstrafanstalten. Soll die Sicherheit der Gesellschaft gewährleistet und die öffentliche Gerechtigkeit befriedigt werden, so sind folgende Hauptfordernisse wesentlich zu berücksichtigen: 1. die Strafe muß eine der Größe der Schuld entsprechende, 2. durch sie ein für den Uebelgesinnten abschreckendes Beispiel gegeben — und 3. in ihrer Art zugleich die größte Möglichkeit der Besserung des Schuldigen gewährleistet sein.

Auch hier sind es die Engländer und Amerikaner, welche zuerst den Versuchen zur Besserung der Verbrecher ihre volle Aufmerksamkeit schenkten. Während nämlich in England schon im Jahre 1776 durch die Anstrengungen Howard's der erste Plan zur Errichtung von Besserungshäusern Eingang fand, war es im freien Nordamerika die für jedes Humanitätsbestreben begeisterte Sekte der Quäcker, welche im Jahre 1790 die Aufhebung der harten Strafarten veranlaßte und Besserungshäuser stiftete. Nachdem der erste Anstoß hiezu gegeben war, wurde später so-

wohl in den Hauptstädten von Pennsylvanien und Newyork, in Philadelphia und Auburn, als auch in jenen Englands, Frankreichs, Deutschlands und insbesondere der Schweiz für die Verbesserung der Straf- anstalten Sorge getragen.

Da aber den oben gestellten Forderungen an Strafan- stalten nur die in Auburn und in Philadelphia eingeführ- ten Strassysteme am meisten entsprechen, und sie auch seit dem Jahre 1816 bis auf die neueste Zeit die größte Aner- kennung fanden, so müssen sie hier ihre besondere Betrach- tung und Würdigung finden. Was

a) Das Auburnsche Besserungsstrassystem anbelangt, welches den Namen des Schweizsystems führt, so besteht es darin, daß man die Gefangenen zur Nachtzeit in kleinen Zellen einzeln absperret, zur Tageszeit aber sie in größern Sälen und Höfen unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens gemeinschaftlich arbeiten läßt. Während Widersetzlichkeit und Ungehorsam in den ameri- kanischen Anstalten mit körperlicher Züchtigung bestraft wird, tritt in den europäischen an deren Stelle Dunkelarrest, schmale Kost und die Strafe des Anschließens. Die Gefan- genen werden gut genährt und gekleidet.

b) Das pennsylvanische System, auch genannt Pönitentiar- (Bereuungs-) oder Trennungssy- stem, besteht nach seiner neuesten Entwicklung und Milde- rung darin, daß man die Verbrecher Tag und Nacht in einzelnen, möglichst geräumigen, gut erhellten Zellen geson- dert absperret, und ihnen daselbst Arbeit gibt. Zutritt in

die Zelle haben nur Lehrer, Aerzte, Geistliche, Werkmeister und wohlwollende Menschenfreunde. Die Bewegung in freiem Hofraum ist ihnen nur gesondert erlaubt. Die Nahrung und Kleidung ist eine gute. Für die sittliche Bildung der Gefangenen wird durch zweckmäßige Lektüre, durch trostvolle Zusprache der Besucher gesorgt; sie erhalten anbei den nöthigen Schul- und Gewerbsunterricht, und werden durch den Anspruch auf einen durch Mehrarbeit ihnen zufallenden Sparpfennig noch insbesondere zum Fleiße angehalten. In dem Maße als eine wahre Besserung des Sträflings Statt findet, tritt auch eine Erleichterung in seiner Behandlung ein, wie dies namentlich in den Pönitentiarhäusern der Schweiz, in Lausanne und Genf, der Fall ist, wo nämlich eigene Abtheilungen und Klassifikationen den geringern und größern Sträflingen zukommen, die auf die Zeit der Absperrung, des Arbeitsverdienstes, des Verkehrs mit der Außenwelt u. s. w. Bezug haben.

Nach den Erfahrungen der bewährtesten und sachkundigsten Gefängnißdirektoren so wie nach den neuesten Berichten von reisenden gründlichen Beobachtern gehört dem pensylvanischen Systeme der Vorzug vor dem auburnischen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Ist durch die in jenem stattfindende einzelne Absonderung der Gefangenen deren gegenseitige physische und geistige Kommunikation hintangehalten und somit die Veranlassung zur Ansteckung und Verschlechterung untereinander vollkommen aufgehoben, während bei dem nur unter größter und zahlreicher Aufsicht und dann noch kaum aus-

zuführendem Schweigsysteme dem Zeichen- und Geberdespiel der vereinigten Gefangenen keine Schranke gesetzt werden kann.

b) Ist in einem Gefängniß, in welchem die Gefangenen streng abgefordert sind, das Entkommen eines Sträflings nicht leicht möglich, da keine Verabredung unter ihnen Statt finden kann.

c) Während die nach dem auburnschen Systeme behandelten Sträflinge sehr oft eine harte Strafe erdulden müssen, indem sie dem naturgesetzlichen Triebe der Mittheilung nicht widerstehen können; macht die Strafe der Einzelhaft, gemäßigt durch den Umgang des Gefangenen mit nur ihm wahrhaft wohlwollenden Menschen, dessen Besserung leichter möglich. Uebrigens muß hier noch erwähnt werden, daß das System des Stillschweigens bei den kranken Gefangenen nicht durchzuführen ist und wie vielfache Gelegenheit ergibt sich dann nicht, um Verabredungen aller Art zu treffen.

d) Ist das pensylvanische Zellensystem mit weit weniger Kosten verbunden als das Schweigsystem, da dessen Ausführung nur mit einem sehr zahlreichen Beamtenpersonale möglich ist.

e) Lehrt die Erfahrung, daß der in Einzelhaft sich befindende Gefangene mit weit mehr Erfolg und Bervollkommnung sein Handwerk betreibt, als der, welcher in Gemeinschaft mit andern Sträflingen arbeitet. Da nun jener als weit verlässlicher in seiner Besserung die Anstalt verläßt, und die öffentlichen Werkstätten ihm daher mit weit mehr Vertrauen geöffnet werden können als letzterem,

so ergibt sich auch in dieser Beziehung der Vorzug der pensylvanischen vor den Auburn'schen Strafanstalten.

Man hat wohl dem pensylvanischen Systeme die Kostspieligkeit des Baues von so vielen einzelnen Arbeitszellen mit einzelnen kleinen Hofräumen, so wie deren schädliche Einflüsse auf die Gesundheit der Sträflinge und insbesondere Veranlassung zum Wahnsinn vorgeworfen; allein diese Vorwürfe sind nicht gehörig begründet. Was die Kostspieligkeit anbelangt, so darf sie bei der Heiligkeit des Zweckes gar nicht in Betracht gezogen werden. Was aber den schädlichen Einfluß auf die Gesundheit des Gefangenen betrifft, so sind allerdings Fälle von Geisteszerrüttungen vorgekommen, aber nur, wenn man die Einzelhaft ganz streng durchsetzte, indem man den Gefangenen von jedem Verkehre mit der Außenwelt abschnitt und ihn in die tiefste Einsamkeit versetzte.

Aber diese schädlichen Folgen sind durchaus nicht zu befürchten, wenn die Absonderung des Gefangenen bloß eine Absonderung von verderblicher Gesellschaft bezweckt; vielmehr bezeugen ärztliche Beobachtungen der neueren Zeit, daß der Gesundheitszustand in den pensylvanischen Anstalten ein befriedigenderer und besserer ist als der in andern Strafanstalten.

Erwägt man nun alle die erwähnten Vorzüge des pens. Systems, so wird man es natürlich finden, daß es den Sieg über das Auburn'sche geltend bewahrte, und daß sich die öffentliche Meinung sowohl in Amerika wie in Europa zu Gunsten des pensylvanischen Systems, ausgeführt in

der Art, als wir es oben angedeutet haben, vollkommen und entschieden aussprach.

Ein weiteres Feld bleibt hier jedenfalls den Regierungen und Menschenfreunden zu edler Wirksamkeit geöffnet.

**Auburnisches System**, siehe Gefängnißwesen.

**Pensylvanisches System**, siehe Gefängnißwesen.

**Thierquälerei.** Thiere werden als Sachen betrachtet, darum haben sie auch die meisten Gesetzgeber alter und neuer Zeiten unter denjenigen Paragraphen der verschiedenen Gesetzesammlungen aufgenommen, welche im Allgemeinen vom Eigenthume sprechen. Alle Punkte, welche zum persönlichen Schutze der im Staate Lebenden aufgestellt wurden, konnten sich nur auf Personen und Bürger beziehen; an die Thiere als lebende und fühlende Wesen wurde dabei selten gedacht. Wir sagen mit Bedacht »selten,« denn es fehlt nicht an Gesetzesvorschriften, welche dem Gefühle sanfter Menschlichkeit nicht genugsam vertrauend, zu Gunsten der Thiere milde Bestimmungen enthalten.

Schon Moses im alten Testamente befahl, daß die Hausthiere mit den Menschen an der Ruhe des Sabbats Theil nehmen sollen, und von wahrhafter Hoherzigkeit zeigt ein anderes Verbot desselben Mannes, welches lautet: Wenn du ein Nest mit Jungen im Walde findest, und du



die Jungen herausnimmt, so schicke erst die Mutter derselben weg, damit sie den Schmerz über ihren Verlust minder hart fühle. Das Gesetz, welches den Braminen untersagte, Fleisch von geschlachteten Thieren zu essen, scheint gleichfalls im religiösen Mitleidsgeföhle seinen Grund zu haben. In den spätern Gesetzgebungen des civilisirten Abendlandes finden wir keine solchen thierfreundlichen Andeutungen mehr; alle jene Gesetze, welche die Schonung der Haus- und Feldthiere betreffen, sind mehr der Menschen als der Thiere wegen gegeben, und in den römischen Kampfspieleu ist die Grausamkeit gegen Thiere an der Tagesordnung; Thier und Sklave vermischet müssen ihrem Eigenthümer durch ihren Todeskampf eine Abendstunde verkürzen helfen.

Lord Erskine geböhrt die Anerkennung, am Anfange unseres Jahrhunderts zuerst im englischen Parlamente ein Gesetz zum Schutz der mißhandelten Thierwelt beantragt zu haben. Er that dies zu wiederholten Malen ohne Erfolg. Erst unter Georg IV. und Wilhelm IV. erschien hierüber ein förmliches Gesetz. Es ist vom 9. September 1835 und ist im Wesentlichen des Inhalts \*):

»Wer aus Bosheit oder Muthwillen ein Thier schlägt, oder sonst mißhandelt, oder wer irgend ein Vieh so ungebührlich treibt, daß durch dieses Vieh ein Unglück angestiftet wird, verfällt nach vorgängiger Untersuchung vor dem

---

\*) Diese und andere Gesetzesangaben in diesem Artikel sind einem Aufsatze von Bopp aus dem Staatslexicon von Welker und Rottke entnommen.

Ann. d. Herausgeb.

Friedensrichter (außer der Verbindlichkeit, den Schaden zu ersetzen, wenn welcher angerichtet wurde) in eine Geldstrafe von 5—10 Schillingen\*), oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen. Hiedurch ist auch keineswegs die Klage gegen den etwaigen Dienst- oder Arbeitsherrn ausgeschlossen, wenn nicht schon aus diesem Gesetze auf Schadenersatz geklagt ist. — Wer zu Hunde- oder Bärenhegen, oder zu Hahnengefechten\*\*) Kampfbühnen hält, verfällt in eine Geldstrafe von 5—10 Schillingen für jeden Tag — als Bühnenhalter werden der Aufseher, der Gelderheber oder deren Gehülfen betrachtet. — Wer Vieh gepfändet hat, ist schuldig, demselben hinreichende Nahrung zu geben, er ist aber dann auch berechtigt, den doppelten Werth der gereichten Nahrung im summarischen Verfahren vor einem Friedensrichter einzuklagen, oder statt dessen kann er nach sieben Tagen, von der Zeit der geschenehen Pfändung an und nach drei Tage zuvor öffentlich angeschlagener gedruckter Bekanntmaung, das Vieh auf einem öffentlichen Marke verkaufen, und sich aus dem Ertrage für die Nahrung des Viehes und die Kosten des Verkaufs bezahlt machen; den Ueberschuß muß er aber dem Eigenthümer zustellen. — Wenn gepfändetes Vieh 24 Stunden ohne Nahrung gelassen worden ist, kann Jedermann in den Pfandstall gehen,

---

\*) Ein Schilling ist heiläufig 30 Kr. C. M.

\*\*) Bis zur Zeit, wo dieses Gesetz erlassen wurde, waren solche Spiele in England sehr beliebt.

um dasselbe zu füttern. — Wer Vieh gepfändet und es zu füttern vernachlässigt, verfällt in eine Strafe von 5 Schillingen für jeden Tag. — Wer ein Haus hält, um daselbst Pferde oder Vieh abzuthun (d. h. nicht als Metzger zu schlachten), ohne hierzu eine obrigkeitliche Erlaubniß erhalten zu haben, und ohne über den äußern Eingang seiner Behausung das durch früheres Gesetz vorgeschriebenes Schild zu hängen, verfällt in eine Geldstrafe von 5—10 Schillingen. — Thiere, welche zum Abthun angekauft sind, müssen innerhalb drei Tagen getödtet, bis dahin aber gefüttert werden; wer ein solches Thier zum Arbeiten anhält, und nicht gehörig füttert, fällt in eine Strafe von 5—40 Schillingen. — Jeder Constabler oder Friedensdiener, oder der Eigenthümer von Vieh kann Uebertreter dieses Gesetzes vor einen Friedensrichter bringen, welcher sofort Zeugen auf Eid vernimmt. — Weigert sich eine so verhaftete Person, ihren Namen und Aufenthaltsort anzugeben, so wird sie durch Einsperrung, die jedoch nicht über einen Monat dauert, zu dieser Angabe gezwungen. — Jede Uebertretung des Gesetzes muß binnen drei Monaten gerichtlich verfolgt werden; das Zeugniß des Beschwerdeführers oder der Beteiligten ist dabei zulässig. — Wer die ihm als Schadenersatz auferlegte oder als Strafe zuerkannte Summe in Folge seiner Ueberführung, oder bis zu der durch Urtheil bestimmten Zeit nicht bezahlt, kann von dem Friedensrichter bis zur erfolgten Bezahlung, da wo die Summe nebst Kosten nicht 5 Schillinge beträgt, auf höchstens vierzehn Tage und da, wo jene 5 Schillinge übersteigt, auf höchstens zwei

Monate eingesperrt werden. Die Geldstrafen fallen halb dem Kirchspiele, halb dem Anzeiger oder Ankläger zu.«

Im Jahre 1840 erließ der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen folgende Verordnung:

a) Daß jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthume oder nicht 1) auf eine ungewöhnliche und mehr als nöthig schmerzliche Weise tödtet, oder 2) ihm ohne einen herkömmlicher Massen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qualen zufügt, 3) oder doch selbst bei vorliegendem erlaubtem Zwecke die Schmerzen unnöthiger Weise erhöht, 4) der ein Thier durch Entziehung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung quält, und 5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch grausame Behandlung zur Erreichung seiner Zwecke anstrengt, der Thierquälerei für schuldig erachtet, und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbusse bestraft werden soll.

b) Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verderbtheit, und die Größe der dem Thiere zugefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlichsten Maßstab abgeben.

c) In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straferhöhung die in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

d) Die Eltern, Vormünder oder Lehrer derer, welche sich der Thierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt, und diesen nicht zu hindern versucht

haben, als Theilnehmer an dem Vergehen zur Strafe gezogen werden.

e) Die eingehenden Strafzelder sollen in den Waisenverpflegungsfond des betreffenden Landestheiles fließen.

Wir haben mit Bedacht die Punkte dieser und der englischen Verordnung so genau angeben zu müssen geglaubt, weil oft gegen ein Gesetz zum Schutze der Thiere die Einwendung gemacht wurde, daß sich solche Vergehen schwerer eruiren (ausmitteln) ließen, noch viel schwieriger aber die Bestimmung der Strafe nach dem Grade der verübten Mißhandlung sei. In den angegebenen Gesetzespunkten nun findet der Richter genug der Anhaltspunkte für seinen Richterspruch; die Modification des Urtheiles und die Eruirung (Ausmittlung) des Vergehens muß dem Scharfsinn und der Redlichkeit des Richters überlassen sein, wie sich doch auch bei den Gesetzen über Person und Eigenthum unmöglich alle denkbaren Fälle vom Gesetzgeber aufzählen lassen. Man darf übrigens hier so wenig wie in andern Fällen das Gute unterlassen, aus Furcht das Gute nicht ganz erreichen zu können.

Begünstigt der Staat noch außer einem positivem Gesetze zum Schutze der gequälten Thiere das Bestehen und Wirken von Antithierquälereivereinen, so darf man mit Recht hoffen, daß maßloser Roheit und rohen Mißbräuchen in dieser Beziehung eine heilsame Schranke gesetzt wird. Solche Vereine wirken durch Wort, That und Beispiel wohlthätig ein, sie pflanzen der Jugend von früher Kindheit an das Gefühl des Mitleids für wehrlose Thiere

ein, und es ist in dieser Beziehung das Bestreben solcher Vereine Leiter von Erziehungshäusern und öffentliche Lehrer zu ihren Mitgliedern zu zählen. Mögen solche Vereine immerhin die Zielscheibe böser Spötter werden, welche hier Stoff zur Satyre suchen, die wahre Humanität, welche alle Wesen der Schöpfung umfaßt, wird ihr edles Ziel ohne sich beirren zu lassen mit rastlosem Eifer verfolgen. In den meisten civilisirten Staaten finden wir solche Vereine, und die jährlichen öffentlichen Berichte derselben geben den schlagendsten Beweis ihrer Thätigkeit.

Es ist traurig, wenn man, um eine an und für sich edle Sache zu empfehlen an die Selbstsucht der Menschen appelliren muß, aber wir wollen doch nicht unerwähnt lassen, wie der Begriff des Mitgeföhls gegen Thiere der zarten Jugend eingepflanzt, dieselbe auch zu zarteren Regungen in jeder Beziehung heranbildet. Menschen, deren Geschäft es mit sich bringt, Thiere zu mißhandeln, als: Viehhändler, Schlächter, Abdecker sind gewöhnlich auch dem Mitleid für ihre Nebenmenschen weniger zugänglich, und einzig aus dieser Rücksicht dürfen dergleichen Individuen in England nicht als Geschworne fungiren. Wer hingegen davon zurückschreckt, ein Thier zu tödten, wird sich eine Thätlichkeit gegen einen Menschen wohl nie zu Schulden kommen lassen. —

**Anti Thierquälerverein**, *sich*: Thierquälerei.

**Gesetze gegen Thierquälerei**, *sich*: Thierquälerei.

**Maß und Gewicht.** Die Feststellung derselben fällt noch vor der Prägung von Münzen, denn schon beim Tauschhandel konnte man sich mit einer oberflächlichen Schätzung der Menge und des Gewichtes nicht mehr begnügen. Man nahm daher eine Hohl- Längen- und Gewichtsmäß nach einem gewissen Uebereinkommen oder nach der Bestimmung des Königs an, und diese ursprünglichen Maße wurden in den Tempeln aufbewahrt, damit sie nicht durch die Willkühr abgeändert werden könnten.

Mit der Zerstreung der Menschen auf eine größere Fläche der Erde, mit der Organisirung verschiedener Staaten kamen verschiedene Maße und Gewichte in Aufnahme, je nachdem Zufall oder natürliche Verhältnisse dem einen oder andern Systeme Eingang verschafften. Am Ende fühlte man doch das Bedürfnis, eine Maßeinheit festzusetzen, welche auf unveränderliche Naturgesetze fußend, unmöglich eine Umgestaltung durch die Länge der Zeit erfahren könne.

Unsere Erde als ein Körper, welcher seit Jahrtausenden seine Hauptgestalt beibehielt, und deren materielle Umgestaltungen zu der Unveränderlichkeit ihrer Hauptform nicht in Betracht zu ziehen ist, die Erde biethet uns gleich eine Maßeinheit, welche unverrückbar ist für ihre Bewohner. Denken wir uns nämlich eine Kreislinie um die Erde so gezogen, daß sie die Erdkugel von Norden nach Süden umgibt, daß diese Linie demnach durch den Nord- und Südpol durchgeht, und dabei zweimal ihre Mittellinie: den Aequator durchschneidet, so nennen

wir eine solche Linie einen Meridian. Wüßten wir wie lang ein solcher Meridian ist, so hätten wir schon ein Längenmaß, das unveränderlich ist, wie die Gestalt der Erde selbst.

Mit ungeheurem Zeit- und Kostenaufwande haben die französische und englische Regierung in verschiedenen Erdtheilen große Stücke eines Meridians wirklich ausmessen lassen. Daraus ließ sich sodann durch Rechnung leicht die Länge eines ganzen Meridians finden. Die unveränderliche Längeneinheit war somit gegeben; aber wie leicht einzusehen, konnte man dieselbe ihrer ungeheuren Ausdehnung wegen nicht für ein Längenmaß im gewöhnlichen Verkehr brauchen, wo man es zumeist mit kleinern Mäßen zu thun hat. Die Franzosen theilten daher die ganze berechnete Länge des Meridians (da die Erde rund ist, müssen alle Meridiane gleich lang sein) in vier gleiche Theile oder Quadranten und  $\frac{1}{10,000,000}$  Theil eines solchen Quadranten nahmen sie als Längeneinheit an, und nannten dies ein Metre\*) sprich: Meter. Das Metre ist nun das gewöhnliche Längenmaß der Franzosen, dasselbe was bei uns die Elle ist, nur mit dem Unterschiede, daß wenn alle Ellen Oestreichs durch ein himmlisches Wunder verloren gingen, wir keinen natürlichen Anhaltspunkt hätten, die frühere Ellenlänge genau wieder zu bestimmen,

\*) Ein österr. Schuh = 0,009 Metre, demnach ein Metre = etwas über 3 Wiener Schuh = 3 pariser Fuß 11,296 Linien = 3,186,199 preussische Fuß Duodezimalmaß.



während ein Metre immer und ewig der zehn millionte Theil eines Meridianquadranten bleiben wird und darnach berechnet werden kann.

Um kleinere Längenmaße zu bekommen, braucht man das Metre nur in gleiche Theile zu theilen; so machte man Decimetres =  $\frac{1}{10}$  Metre; Centimetres =  $\frac{1}{10}$  Decimetre; Millimetres =  $\frac{1}{10}$  Centimetre. Das ganze System heißt das metrische.

Nun ging man genau nach demselben Systeme an die Bestimmung einer Gewichtseinheit. Sie war leicht, nachdem eine unverrückbare Längeneinheit gefunden war. Man machte aus Metall einen Würfel, dessen Seiten genau  $\frac{1}{100}$  Metre oder ein Centimetre maßen, und füllte diesen Würfel mit destillirtem Wasser. Das Gewicht dieses Wassertörpers wurde die Gewichtseinheit, man nannte sie Gramme (sprich: Gramm), multiplicirte und dividirte dann das Gramme durch 10, um größere oder kleinere Gewichtsausdrücke zu bekommen, nannte Decagramme das Gewicht von 10 Grammen, Hectogramme ein Gewicht von 100 Grammen; Kilogramme ein Gewicht von 1000 Grammen; Miriogramme ein Gewicht von 10000 Grammen; Decigramme =  $\frac{1}{10}$  Gramme; Centigramme =  $\frac{1}{100}$  Gramme; Milligramme =  $\frac{1}{1000}$  Gramme \*).

---

\*) Decagramme =  $2\frac{2}{3}$  Quentchen Hectogramme =  $1\frac{1}{4}$  Unze.  
Kilogramme = 2 Pfund 6 Quentchen. Decigramme = 2 Grän.  
Centigramme =  $\frac{1}{5}$  Grän. Milligramme =  $\frac{1}{80}$  Grän.

So unverrückbar diese Maß- und Gewichtseinheiten auch sind, die Engländer waren dennoch nicht zufrieden damit. Es konnte ja die erste Berechnung einer Meridianlänge verloren gehen. Man müßte dann eine neue veranstalten, und abgesehen von den ungeheuren Kosten einer derartigen wissenschaftlichen Unternehmung, bleibt es immer noch zweifelhaft, ob die an und für sich höchst schwierige Ausmessung vollkommen genau war, ob die Instrumente, mit welchen sie gemacht wurde, verläßlich waren, ob demnach das Resultat einer neuen Messung mit dem ersten übereinstimmen werde.

Man griff daher in England zu einem einfachern und wegen seiner Einfachheit und Beständigkeit zuverlässigerem Mittel, eine unverrückbare Maßeinheit festzustellen, und bediente sich hiezu des P e n d e l s. Jeder freihängende Stab, der in Schwingungen versetzt werden kann, stellt uns ein Pendel dar, eben so jede Kugel, die an einem Faden herabhängt. Ein solches in Bewegung gesetztes Pendel braucht eine gewisse Zeit, um wieder in die ruhige senkrechte Stellung zurückzukommen, je nachdem das Pendel lang oder kurz ist.

Man nahm nun ein Pendel, ließ dasselbe, um es von allen äußern Einflüssen frei zu machen, in einem luftleeren Raume schwingen, und gab demselben nach mannigfachen Versuchen eine solche Länge, daß es in der Minute sechzig Schwingungen machte. Die Länge eines solchen Pendels wurde sofort als Maßeinheit angenommen, eine Maßeinheit, die nie verloren gehen kann, denn man kann in solchem

Falle ja mit Leichtigkeit dieselbe finden, denn ein Pendel, das in London, an derselben Stelle, mit derselben Einrichtung sechzig Schwingungen in der Minute machen soll, muß genau wieder dieselbe Länge haben, als das frühere, welches zur Maßeinheit angenommen wurde.

Kleinere und größere Längenmaße erhält man dann durch Multiplikation und Division, und eine Gewichtseinheit läßt sich nach denselben Grundsätzen bestimmen, wie ein Gramme aus einem Metre abgeleitet wurde.

In Frankreich erkannte man die Zweckmäßigkeit dieser Methode bald an; um jedoch nicht das einmal eingeführte metrische System über den Haufen zu werfen, berechnete man die Länge des angenommenen Meridiantheiles nach der Länge eines Sekundenpendels, um die ursprüngliche Einheit in jedem Momente wieder feststellen zu können.

Hat man einmal ein Längenmaß, so ergibt sich das Flächen- und Körpermaß von selbst nach bekannten geometrischen Regeln, in die wir hier nicht näher eingehen können.

Sind gewisse Maß- und Gewichtseinheiten in einem Lande festgestellt, so ist es Sorge der Regierung, daß dieselben all und überall eingehalten werden; die Maßgeräthe müssen daher als Beweis ihrer Gültigkeit mit einem Staatsstempel bezeichnet sein; Beamte müssen dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen; auf Verfälschung der Maßgeräthe sind große Strafen gesetzt. —

In politischer Beziehung ist es zur Erleichterung des Verkehrs sehr zu wünschen, daß diejenigen Länder zumal, welche mit einander in kaufmännischer Verbindung stehen, einerlei Maßeinheiten haben. Dadurch, und durch ein gleiches Münzsystem wird mehr Einfachheit in die gegenseitigen Verrechnungen gebracht. Leider ist dies nicht der Fall. In den einzelnen deutschen Staaten, bei welchen Sprache und Gestittung und politische Rücksichten auf die möglichste Vereinbarung hindrängen, sind Gewicht und Maß verschieden, ja sogar in Oestreich selbst haben die verschiedenen Provinzen in dieser wie in vielen anderen Beziehungen besondere Normen und Einrichtungen.

**Observationsarmee, Observationscorps** nennt man diejenige größere oder kleinere Truppensammlung, welche an irgend einem Punkte, z. B. an der Grenze oder vor einer belagerten Stadt aufgestellt wird, um die Bewegungen des Gegners zu beobachten, und diesem nöthigen Falls die Spitze zu bieten.

**Octroi**, ein französisches Wort, bedeutet so viel als: Gestattung, Bewilligung und wird auch im Deutschen oft gebraucht, wo von einer Bewilligung der Regierungen die Rede ist.

Eine octroirte Verfassung ist eine von der Regierung entworfene, im Gegensatz zu derjenigen, welche von einem konstituierenden Reichstage ausgearbeitet wird.

*zu befragen* *1848* *BR*

